

Auswärtiges Amt

110-21 I Pers A 927/53 II

Bonn, den 26. Februar 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Beschluß des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 1953

- Nrn. 3947, 3465, 2680 der Drucksachen, Umdruck Nrn. 670, 676 - Überprüfung, ob durch die Personalpolitik Mißstände im auswärtigen Dienst eingetreten sind

Der Deutsche Bundestag hat in der 246. Sitzung am 22. Januar 1953 beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, dem Bundestag bis zum 1. März 1953 einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen disziplinarischer oder dienstlicher Art gegen die Beamten durchgeführt worden sind, die durch den Untersuchungsausschuß gemäß Antrag — Nr. 2680 der Drucksachen — überprüft wurden.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden folgende Feststellungen getroffen:

Nur in vier von den 21 überprüften Fällen von Angehörigen des Auswärtigen Amtes hat der Ausschuß dem Auswärtigen Amt als der vorgesetzten Dienstbehörde anheimgestellt, eine weitere Überprüfung im Hinblick darauf vorzunehmen, ob die betreffenden Personen sich bei ihrer Vernehmung durch ihr Verhalten vor dem Ausschuß der Verletzung der Wahrheitspflicht oder disziplinar- oder strafrechtlich schuldig gemacht haben. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- a) Gesandter z. Wv. Angestellter
Dr. Werner von Bargaen,
- b) Vortragender Legationsrat
Dr. Herbert Dittmann,
- c) Vortragender Legationsrat
Dr. Wilhelm Melchers,
- d) Legationsrat I. Klasse
Dr. Heinz Trützscher von Falkenstein.

Das Auswärtige Amt hat die Überprüfung dieser Fälle in dem angeregten Sinne bereits

vor der Behandlung des Berichts im Bundestag (22. Oktober 1952) in die Wege geleitet.

Um jeden Zweifel an der Unparteilichkeit der Überprüfung auszuschließen, hat das Auswärtige Amt das Bundesministerium des Innern als das in beamtenrechtlichen Fragen federführende Ministerium in verschiedenen Besprechungen gebeten, zu untersuchen, ob in diesen Fällen die Voraussetzungen für ein Disziplinar- oder Strafverfahren gegeben sind.

Dieses Ersuchen wurde am 8. November 1952 auch schriftlich dem Bundesministerium des Innern übermittelt. Der Schriftwechsel mit dem Bundesministerium des Innern ist in der Anlage beigefügt. Die Ergebnisse werden wie folgt zusammengefaßt:

a) **Dr. Werner von Bargaen**

Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses stellt auf Seite 6 fest, daß es Sache der vorgesetzten Behörde sei, zu prüfen, ob und inwieweit Dr. von Bargaen in bezug auf Art und Inhalt seiner Aussagen strafrechtlich oder disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 28. Januar 1953 — Gesch.-Z.: 23-10. 12 v. Barg. —, das abschriftlich in der Anlage beigefügt ist, zu der Empfehlung des Ausschusses Stellung genommen.

Das Bundesministerium des Innern kommt zu dem Schluß, daß aus beamtenrechtlichen Gründen ein förmliches Disziplinarverfahren im Falle Dr. von Bargen nicht möglich sei. Ein solches könne gegen Beamte zur Wiederverwendung nur mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes durchgeführt werden, wenn bei einem aktiven Beamten die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre. Der Bericht selbst hingegen sage, daß keine Bedenken bestünden, Herrn von Bargen in einer anderen Bundesbehörde zu verwenden, womit zum Ausdruck gebracht werde, daß nach Ansicht des Ausschusses im Falle von Bargen nichts vorliege, was, falls er Beamter wäre, seine Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde.

Um jedoch trotz dieser formalen Schwierigkeiten eine sachliche Nachprüfung zu ermöglichen, wird vom Bundesministerium des Innern dem Auswärtigen Amt der Vorschlag unterbreitet, gemäß § 30 c der Bundesdisziplinarordnung den Bundesdisziplinaranwalt um diese Ermittlungen zu ersuchen. Gleichzeitig erklärt das Bundesministerium des Innern sich „mit einer solchen Tätigkeit“ des Bundesdisziplinaranwalts einverstanden.

Das Auswärtige Amt hat im Verfolg dieser Empfehlungen den Bundesdisziplinaranwalt unter dem 10. Februar d. J. gebeten, die ihm geboten erscheinenden Ermittlungen durchzuführen. Diese Ermittlungen sind zur Zeit im Gange.

b) Dr. Herbert Dittmann

Auf Seite 12 des Schriftlichen Berichts des Untersuchungsausschusses wird nach einem grundsätzlichen Hinweis auf die Aufgabe der vorgesetzten Dienstbehörde, in eine straf- und disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens des Beamten vor dem Untersuchungsausschuß einzutreten, folgendes ausgeführt:

„Das Verhalten von Dr. Dittmann in der 13. und 15. Sitzung läßt den begründeten Verdacht entstehen, daß er falsche un-
eidliche Aussagen gemacht hat und sich einer Verletzung der Dienstpflichten des Beamten in bezug auf ein achtungswürdiges Verhalten, insbesondere auch der dienstlichen Wahrheitspflicht zuschulden kommen ließ.“

Auf Grund dieser Ausführungen hat das Auswärtige Amt bereits am 27. Juni 1952 den Ministerialdirigenten des Ministeriums der Justiz von Rheinland-Pfalz, Dr. ter Beck, gebeten, eine Vorermittlung gemäß § 21 der BDO durchzuführen.

Das Bundesministerium des Innern wurde ebenfalls gebeten, sich zu dem Fall Dittmann zu äußern. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1952 — Gesch.Z.: 23-10. 12 Dittmann —, das in der Anlage abschriftlich beigelegt ist, hat das Bundesministerium des Innern in Kenntnis des Vorermittlungsverfahrens von Ministerialdirigent Dr. ter Beck zu den Ausführungen des Ausschusses Stellung genommen.

Abschrift des Berichtes des Ministerialdirigenten Dr. ter Beck vom 22. August 1952 ist beigelegt.

Die Vorermittlung durch Ministerialdirigent Dr. ter Beck und die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern stellen übereinstimmend fest, daß die Voraussetzungen für die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens nicht gegeben sind. Über die Feststellung des Vorermittlungsverfahrens durch Ministerialdirigent Dr. ter Beck hinaus nimmt die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ein fahrlässiges Verhalten Dr. Dittmanns an und überläßt es der vorgesetzten Dienstbehörde, welche Dienststrafe gegen Herrn Dr. Dittmann zu verhängen ist.

In einer Stellungnahme vom 9. Januar 1953, die ebenfalls abschriftlich in der Anlage beigelegt ist, hat Dr. Dittmann gegen den Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, Stellung genommen.

Ich habe im Auftrage des Herrn Bundeskanzlers Dr. Dittmann auf die Bedeutung der durch sein Verhalten verursachten Folgen und die Notwendigkeit hingewiesen, sich in einem etwaigen ähnlichen Falle größter Anstrengung und Sorgfalt zu befleißigen. Das Vorermittlungsverfahren wurde gemäß § 22 Abs. 1 BDO eingestellt.

c) Dr. Wilhelm Melchers

Der Schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses bringt auf Seite 26 zum Ausdruck, daß die Aussagen von Dr. Melchers in der Angelegenheit Dr. Otto John unter dem Gesichtspunkt der Wahr-

heitspflicht des Beamten einer Nachprüfung bedürfen. Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 27. Januar 1953 — Gesch.Z.: 23-3271/53 — zu dieser Empfehlung Stellung genommen, das abschriftlich in der Anlage beigefügt ist.

Dr. Melchers hat sich zu den Vorwürfen des Untersuchungsausschusses eingehend schriftlich unter dem 1. September 1952 geäußert. Ein Abdruck der Stellungnahme ist in der Anlage beigefügt.

Dem Bundesministerium des Innern erscheint es wegen der außergewöhnlichen Vielzahl von Einzelangaben in den Ausführungen von Dr. Melchers zweckmäßig, im Wege von Vorermittlungen die von Dr. Melchers gemachten Angaben zu prüfen. Das Bundesministerium des Innern hat daher vorgeschlagen, einen geeigneten Beamten mit den Vorermittlungen zu beauftragen.

Aus sachlichen Erwägungen wurde mit der Vorermittlung nicht ein Angehöriger des Auswärtigen Amtes beauftragt. Vielmehr wurde der vom Bundesministerium des Innern benannte Oberregierungsrat Kitt vom Bundeswirtschaftsministerium mit Zustimmung des Bundeswirtschaftsministers mit der Aufgabe betraut.

Sein Bericht liegt noch nicht vor.

d) **Dr. Heinz Trützscher von Falkenstein**

Auf Seite 35 des Schriftlichen Berichts heißt es im Falle von Dr. von Trützscher:

„Ebenso ist angesichts der Haltung Dr. von Trützschers bei seinen verschiedenen Vernehmungen, insbesondere bei der zweiten, vor dem Ausschuß, wo sich der Zeuge trotz der Vorlage unbezweifelbar echter Dokumente von großer Bedeutung auf das Nichterinnernkönnen zurückzog, seine Beförderung nicht gerechtfertigt. Schließlich empfindet es der Ausschuß als einen Mangel an Wahrheitssinn, daß Dr. v. Trützscher bis jetzt nichts unternommen hat, um sich über die wahren Vorgänge beim Bombardement von Freiburg im Breisgau zu unterrichten, obgleich ihm die Informationsquellen dafür angegeben worden sind.“

Das Bundesministerium des Innern hat mit einem Schreiben vom 28. Januar 1952 — Gesch.Z.: 23-10. 12 Falk. — zu den Ausführungen des Berichtes Stellung genommen. Abschrift des Schreibens ist in der Anlage beigefügt.

Das Bundesministerium des Innern kommt dabei nach Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, daß Vorwürfe gegen Herrn v. Trützscher nicht erhoben werden können. Für ein Disziplinarverfahren fehlen nach Ansicht des Bundesministeriums des Innern die Voraussetzungen.

In Vertretung
Hallstein

A b s c h r i f t

Bonn, den 8. November 1952

e. o. I Pers A 3919/52 I

An
das Bundesministerium des Innern
B o n n

Betr.: Schriftlicher Bericht des Untersuchungsausschusses Nr. 47 — Gesandter z. Wv.
Dr. Werner von Bargaen, Votr. Leg.-Rat Dr. Wilhelm Melchers, Leg.-Rat I. Kl.
Dr. Heinz Trützscher v. Falkenstein, Votr. Leg.-Rat Dr. Dittmann

Unter Bezugnahme auf die wiederholten Besprechungen mit Herrn Ministerialdirigent Behnke und Herrn Ministerialrat Küffner bitte ich das Bundesministerium des Innern als das in beamtenrechtlichen Fragen federführende Ministerium zu prüfen, ob in folgenden Fällen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegeben erscheinen. Soweit die Frage bejaht wird, wäre ich dankbar, wenn das Bundesministerium des Innern einen Beamten benennen wollte, der als Untersuchungsführer gemäß § 44 der Reichsstrafdienstordnung bestellt werden könnte.

1. Dr. Werner von Bargaen, Gesandter z. Wv., Angestellter des Auswärtigen Amts.

Auf Seite 6 des Schriftberichts des Untersuchungsausschusses Nr. 47 vertritt der Ausschuß bei der Begründung des Votums den Standpunkt, daß es Sache der vorgesetzten Behörde sei zu prüfen, ob und wie weit Dr. von Bargaen in bezug auf Art und Inhalt seiner Aussagen strafrechtlich oder disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll.

2. Dr. Wilhelm Melchers, Vortragender Legationsrat.

Auf Seite 26 des Schriftberichts des Untersuchungsausschusses Nr. 47 stellt der Ausschuß bei der Begründung des Votums fest, daß die Aussagen von Dr. Melchers im Falle Dr. Otto John der Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt der Dienstpflicht des Beamten bedürfen, sich bei allen dienstlichen Äußerungen der Wahrheit zu befleißigen.

3. Dr. Heinz Trützscher von Falkenstein, Legationsrat I. Klasse.

Auf Seite 35 des Schriftberichts des Untersuchungsausschusses Nr. 47 stellt der Ausschuß bei der Begründung des Votums fest, daß Dr. von Trützscher sich bei verschiedenen Vernehmungen vor dem Ausschuß — trotz Vorlage unzweifelbar echter Dokumente von großer Bedeutung — auf das Nichterinnernkönnen zurückzog. Weiter hat es der Ausschuß für einen Mangel an Wahrheitssinn angesehen, daß Dr. von Trützscher bis jetzt nichts unternommen hat, um sich über die wahren Vorgänge beim Bombardement in Freiburg/Brsg. zu unterrichten, obgleich ihm die Informationsquellen dafür angegeben worden sind.

4. Dr. Herbert Dittmann, Vortragender Legationsrat.

Auf Seite 12 des Schriftberichts des Untersuchungsausschusses Nr. 47 wird bei der Begründung des Votums im Fall von Dr. Dittmann nach grundsätzlichen Ausführungen über die Aufgabe der vorgesetzten Dienstbehörde, in eine straf- oder disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens des Beamten vor dem Untersuchungsausschuß einzutreten, folgendes ausgeführt:

„Das Verhalten von Dr. Dittmann in der 13. und 15. Sitzung läßt den begründeten Verdacht entstehen, daß er falsche uneidliche Aussagen gemacht hat und sich eine Verletzung der Dienstpflichten des Beamten in bezug auf ein

achtungswürdiges Verhalten, insbesondere auch der dienstlichen Wahrheitspflicht zuschulden kommen ließ.“

Ministerialdirigent Dr. ter Beck vom Ministerium der Justiz von Rheinland-Pfalz wurde auf Grund dieser Ausführungen im Bericht des Untersuchungsausschusses von mir gebeten, eine Vorermittlung gemäß § 21 der Reichsdienststrafordnung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Vorermittlung ist in einem Bericht niedergelegt, den ich in der Anlage abschriftlich beifüge.

Ferner erlaube ich mir, ein Exemplar des Schriftlichen Berichtes des Untersuchungsausschusses (47. Ausschuß) des Deutschen Bundestages, sowie ein Exemplar des Protokolls über die 234. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober 1952 zu übersenden. Sämtliche Unterlagen, wie Vernehmungsprotokolle und Personalakten, stehen dem Innenministerium jederzeit zur Verfügung.

In Vertretung
gez.: Hallstein

A b s c h r i f t

Auswärtiges Amt
110-21 I Pers A 3919 Ang. 2

Bonn, den 10. Dezember 1952

An
den Bundesminister des Innern
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Küffner
B o n n

Betr.: Prüfung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens gegen VLR Dr. Herbert Dittmann

Bezug: Hiesiges Schreiben vom 8. November 1952 — 110-21 I Pers A 3919 —

Mit dem Bezugsschreiben hatte das Auswärtige Amt gebeten zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Einleitung von Disziplinarverfahren gegen eine Anzahl seiner Angehörigen gegeben sind. Die Angelegenheit des Vortr. Leg. Rat Dr. Herbert Dittmann ist besonders dringlich, weil alsbald über seine künftige Verwendung entschieden werden soll.

Das Auswärtige Amt bittet daher, die Überprüfung dieses Falles mit Vorrang zu

behandeln und, sofern dies möglich ist, noch vor Weihnachten abzuschließen.

Die Personalakten von Dr. Dittmann, die stenographischen Protokolle der Sitzungen des Untersuchungsausschusses Nr. 47 vom 21. Februar, 11. März und 14. März d. J. sowie die Vorermittlungsakten von Herrn Ministerialdirigent Dr. ter Beck sind beigelegt.

Im Auftrag
gez.: Pfeiffer

Abschrift

Der Bundesminister des Innern
 Gesch. Z.: 23-10. 12 v. Barg.

Bonn, den 28. Januar 1953

An
 das Auswärtige Amt
 Bonn

Betr.: Prüfung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Gesandten z. Wv. Dr. Werner von Bargaen

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1952 — 110-21 I Pers A 3919 Ang. 2 —

Anl.: 1 Band Personalakten

Der Bericht des Untersuchungsausschusses (47. Ausschuß) des Deutschen Bundestages (Drucksache Nr. 3465) faßt das Ergebnis seiner Untersuchung dahin zusammen, daß Dr. von Bargaen in jeder Beziehung nicht für geeignet gehalten wird, im Auswärtigen Dienst weiter verwendet zu werden. Gegen eine Verwendung in einer anderen Bundesbehörde bestünden jedoch keine Bedenken. Zur Begründung führt der Ausschuß aus, daß die Tatsache des Vorhandenseins der von Dr. von Bargaen verfaßten und unterzeichneten Aktenstücke ihn für die Weiterverwendung im auswärtigen Dienst untragbar erscheinen lasse. Ob und inwieweit er auf Art und Inhalt seiner Aussagen straf- oder disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne, wird der Behörde überlassen.

Dr. von Bargaen ist Gesandter zur Wv.. Er ist als Beamter noch nicht wieder in den Dienst des jetzigen Auswärtigen Amtes übernommen worden. Er wird lediglich als Angestellter beschäftigt. In beamtenrechtlicher Hinsicht muß daher von seinem Status als Beamter zur Wiederverwendung ausgegangen werden, wenn beurteilt werden soll, ob gegen ihn disziplinare Maßnahmen getroffen werden können. Das Gesetz zu Artikel 131 GG bestimmt im § 9, daß gegen einen Beamten zur Wiederverwendung, der vor oder auch nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder

eine als Dienstvergehen geltende Handlung im Sinne des § 22 des Deutschen Beamtengesetzes begangen hat, das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz eingeleitet werden kann, wenn bei einem aktiven Beamten die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre. Der Untersuchungsausschuß sagt selbst, daß v. B. in einer anderen Bundesbehörde verwendet werden kann. Damit bringt der Ausschuß zum Ausdruck, daß auch von seinem Standpunkt aus nichts vorliegt, was eine Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen könnte. Für ein Disziplinarverfahren ist daher kein Raum, da gegen Beamte zur Wiederverwendung ein Verfahren nur mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz zu Artikel 131 GG möglich ist. Aus den Unterlagen, die der Ausschuß der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, ergibt sich auch nichts, was ein solches Disziplinarverfahren, das zur Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz zu Artikel 131 GG führen könnte, rechtfertigt. Da Beamte z. Wv. nach § 19 dieses Gesetzes entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung endgültig unterzubringen sind, erscheint es angezeigt, die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben worden sind, im Zusammenhang mit seiner Sachdarstellung, die die Richtigkeit der Vorwürfe abstreitet, durch Ermittlungen

nachzuprüfen. Um in diesem Falle eine sachliche Nachprüfung zu erreichen, wird anheimgestellt, gemäß § 30 c BDO den Bundesdisziplinaranwalt um diese Ermittlungen zu ersuchen. Mit einer solchen Tätigkeit des Bundesdisziplinaranwalts erkläre ich mich schon jetzt einverstanden.

Die weiter vom Ausschuß aufgeworfene Frage, ob strafrechtlich gegen Dr. von Bargen vorgegangen werden könne, ist von hier aus nicht zu prüfen. Es darf hierzu nur darauf hingewiesen werden, daß nach den Angaben Dr. von Bargens und dem Bericht des Rechtsberaters des Auswärtigen Amtes, Prof. Dr.

Erich Kaufmann, zu beachten ist, daß nach seiner Auffassung dem Untersuchungsausschuß erhebliche Irrtümer in der Beurteilung des Sachverhalts unterlaufen seien.

Da Dr. von Bargen Angestellter ist und ein Vorgehen auf Grund des § 9 des Gesetzes zu Artikel 131 GG nicht in Frage kommt, muß es Ihrer Entscheidung überlassen bleiben, ob und welche Maßnahmen Sie gegen den Angestellten Dr. von Bargen treffen wollen.

Im Auftrag
gez.: D r. B e h n k e

Anlage 3

Abschrift

Der Bundesminister des Innern
23-10. 12 Dittmann

Bonn, den 21. Dezember 1952

An das
Auswärtige Amt
B o n n

Betr.: Prüfung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens gegen VLR Dr. Herbert Dittmann

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1952 — 110-21 I Pers A 3919 Ang. 2 —

In dem Schriftlichen Bericht des Untersuchungsausschusses (47. Ausschuß) — Bundestagsdrucksache Nr. 3465 — ist auf Seite 11 gegen den Vortragenden Legationsrat Dr. Dittmann folgendes Votum abgegeben worden:

„Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Dr. Dittmann nicht in der Personalabteilung, aber wegen seines Verhaltens vor dem Ausschuß hinsichtlich des Rademacher-Prozesses auch nicht im Auswärtigen Amt weiter beschäftigt werden soll. Gegen seine Verwendung in einer anderen Bundesverwaltung bestehen keine Bedenken.“

In der Begründung zu diesem Votum ist das Verhalten Dr. Dittmanns vor dem Ausschuß nicht erwähnt. Aus der dem Votum vorangehenden Darstellung des Ausschusses ist zu entnehmen, daß der Ausschuß mit dem von ihm gerügten Verhalten die von Dr. Ditt-

mann gegebene Darstellung über den in Fotokopie vorhandenen Bericht über Einsatzgruppenkommandos im Osten meint (Sitzung vom 11. März 1952, Seite 20 ff.).

Das Hauptthema der Vernehmungen Dr. Dittmanns am 11. März 1952 war für den Ausschuß, zu erfahren, warum zum Rademacher-Prozeß ein Beobachter, Herr von Keller, entsandt worden ist, und welche Weisungen ihm erteilt worden sind, insbesondere ob er Auftrag hatte, bei dem Vorsitzenden des Gerichts, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger darauf hinzuwirken, daß der Prozeß nicht auf im Auswärtigen Amt tätige Beamte ausgeweitet werde. Diese Fragen hat Dr. Dittmann verneint. Über die Einzelheiten hierzu kann auf die Darstellung von Ministerialdirigent Dr. ter Beck vom 22. August 1952 in seinem Bericht über die „Vormittlungen Dr. Dittmann betreffend“ auf Seite 2 ff. verwiesen werden.

Die Vernehmungen vor dem Ausschuß drehten sich besonders um die Frage, was der Beobachter Herr von Keller, Dr. Dittmann berichtet hat. Die Aussagen Dr. Dittmanns hierzu sind kurz und enthalten keine Einzelheiten. Als die Vernehmung zu diesem Fragenkomplex abgeschlossen war, hat Dr. Dittmann, ohne danach gefragt zu sein, dem Vorsitzenden folgendes erklärt: „Dann habe ich noch eine zweite Sache, Herr Vorsitzender, die mir sehr am Herzen liegt. Mir ist das Gerücht zu Ohren gekommen, daß angeblich Herr Mansfeld noch weiteres Material, das mich belasten soll, haben soll — als Gerücht —, und zwar hat sich das Gerücht dahin verdichtet, daß ein Bericht über Einsatzgruppenkommandos im Osten vorliegen soll, den ich abgezeichnet hätte. Ich habe mich sehr stark bemüht, dieses Urkundenmaterial zu bekommen, und ich habe jetzt dieses Dokument aus dem Nürnberger Archiv in Fotokopie hier vor mir liegen. Da ich mit der Möglichkeit rechne, daß diese Dinge vielleicht auch noch in der Presse veröffentlicht werden, möchte ich gern heute eine kurze Erklärung dazu abgeben, damit die Dinge klargestellt werden.“ Diese Aussage wurde dann zum Anlaß genommen, ihren Inhalt und die Haltung Dr. Dittmanns dazu durch eine Reihe von Fragen zu klären, wobei offensichtlich die Fotokopie zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist. In der Vernehmung vom 11. März 1952 (Seite 8 oben) hatte Dr. Dittmann eine Vernehmung Herrn von Kellers erwähnt, die später von dem Abgeordneten Dr. Brill ausdrücklich angeregt wurde (Seite 13 Mitte). Daraufhin ist am 12. März 1952 Herr von Keller vernommen worden. Aus seiner Vernehmung ergab sich, daß er von Herrn von Welck im A A beauftragt worden ist, nach Nürnberg zu fahren. In der Vernehmung von Kellers durch Ministerialdirigent Dr. ter Beck vom 31. Juli 1952 hat von Keller angegeben, daß er wegen dieser Entsendung nur sehr kurz mit Dr. Dittmann gesprochen hat und von ihm auch nicht den allergeringsten Hinweis erhielt, darauf zu achten, ob er selbst oder ob sein Name irgendwie in diesem Verfahren in Erscheinung treten werde. Er habe auch in der Frage der Berichterstattung nach eigenem Gutdünken gehandelt. Bei seiner ersten Rückmeldung am 8. Februar 1952 habe er nur die Namen Blankenhorn und Seelos genannt. Ihm sei damals ein Zusammenhang des Einsatzgruppenberichts mit dem Namen von Dr. Dittmann nicht be-

kannt gewesen. Diesen Zusammenhang habe er erst später erfahren und davon Dr. Dittmann bei einer späteren Berichterstattung am Wochenende unterrichtet. Dr. Dittmann habe diesen Punkt ebenso wie die übrigen Mitteilungen aufgenommen, ohne daß es ihn besonders beeindruckt hätte. Er könne auch nicht mehr mit Gewißheit sagen, ob die Anregungen, eine Fotokopie dieses Dokuments zu beschaffen, von ihm oder Dr. Dittmann ausgegangen seien, da er in einem anderen Falle aus eigener Initiative gehandelt habe. Dr. Dittmann habe ihm gegenüber nicht zum Ausdruck gebracht, daß ihm daran gelegen sei, daß der Verteidiger seinen Namen im Zusammenhang mit diesem Dokument nicht erwähne. Die Fotokopie wurde Dr. Dittmann am 8. März 1952 übergeben. Die Besprechung sei sehr kurz gewesen, da Dr. Dittmann es sehr eilig gehabt habe. Ob bei dieser kurzen Unterhaltung von ihm (von Keller) mitgeteilt worden sei, daß er am 12. März vernommen werden solle, könne er mit Bestimmtheit nicht sagen, jedoch wisse er genau, daß Dr. Dittmann in keiner Weise zu erkennen gegeben habe, daß er einen Zusammenhang zwischen dem inzwischen erschienenen Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ und Dr. Dittmanns späterer Vernehmung erwarte. Herr von Keller gibt weiter an, daß er Dr. Dittmann nach dessen Vernehmung vom 11. März 1952 auf der Treppe getroffen habe, wobei dieser äußerte — dem Sinne nach — es sei am besten, wenn sie sich nicht sprächen. Erst nach seiner eigenen Vernehmung und vor der neuen Vernehmung Dr. Dittmanns habe er sich mit ihm über ihre Vernehmung unterhalten. Dabei habe er ihn auf eine scheinbare Divergenz zwischen ihren Aussagen hingewiesen, auf die er durch einen Hinweis des Vorsitzenden aufmerksam geworden sei. Er erinnere sich noch, daß bei einem solchen Hinweis — Herr von Keller meint, es müsse das Legitimationsschreiben gewesen sein — Dr. Dittmann ihm geantwortet habe, das sei ihm völlig entfallen gewesen. Dr. Dittmann hat bei seiner ersten Vernehmung am 11. März, als er von sich aus den Bericht über Einsatzgruppenkommandos im Osten erwähnte, nichts davon gesagt, daß er die Fotokopie des Berichts von Herrn von Keller bei dessen 2. Bericht über den Rademacher-Prozeß erhalten hat. Im Ausschußbericht (Seite 11, G) läßt es der Ausschuß dahingestellt sein, ob Dr. Dittmann schon im Zeitpunkt der Entsendung Herrn von Kellers vom Vorhandensein der betreffenden Ur-

kunde Kenntnis gehabt hat. Wenn der Ausschuß unter G a) dann jedoch feststellt, daß er sich eine Fotokopie durch Herrn von Keller „bestellt“ hat, so ist das nach der eigenen Darstellung des Ausschusses auf Seite 11 F 2 ungenau. Nach der oben angeführten Aussage des Beobachters von Keller vor Dr. ter Beck kann nicht die Rede davon sein, daß Dr. Dittmann sich die Fotokopie „bestellt“ hat.

Der Ausschuß macht Dr. Dittmann zwei Vorwürfe (Seite 11 G), bei seiner ersten Vernehmung am 11. März verschwiegen zu haben, daß die von ihm vorgelegte Fotokopie sich bei den Akten des Rademacher-Prozesses in Nürnberg befand und daß er sie wenige Tage vorher von dem Beobachter Dr. von Keller erhalten habe, so daß seine erste Behauptung, es gehe ein „Gerücht“ über die Angelegenheit, wissentlich unwahr sei.

Richtig ist, daß die Darstellung, die Dr. Dittmann über die Angelegenheit der Fotokopie gegeben hat, unvollständig ist. Diese Unvollständigkeit hätte, wenn man den gesamten Fragenkomplex der Vernehmung betrachtet, vom Ausschuß durch die naheliegende Frage, wie Dr. Dittmann gerade jetzt in den Besitz der Fotokopie gekommen sei, geklärt werden können. Objektiv gesehen ergibt sich aus der Behauptung, daß ein Gerücht gehe, keine unwahre Darstellung. In den Personalakten befindet sich das Schreiben „Vereinigung für Verfassungsschutz und öffentliche Angelegenheiten“ vom 11. Oktober 1951 an den Herrn Bundeskanzler (Blatt 49 — Personalakten), in dem von belastendem Urkundenmaterial gegen Dr. Dittmann ohne nähere Angaben die Rede ist. Die Urkunde ist im Prozeß Rademacher auch nicht gegen Dr. Dittmann benutzt worden. Die Angaben über ihre Benutzung haben sich also auch als ein Gerücht erwiesen. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß der allgemein gehaltenen Erklärung des Vorsitzenden, er mache den Zeugen Dr. Dittmann auf die §§ 55 ff. der Strafprozeßordnung aufmerksam, in diesem Zusammenhang deshalb keine Bedeutung zukommen kann, weil nach der Prozeßordnung ein solch allgemeiner Hinweis nicht genügt. Es mag dahingestellt bleiben, ob Dr. Dittmann, ohne danach gefragt zu sein, von sich aus verpflichtet war, anzugeben, woher er die Fotokopie hatte und weshalb er in der Art und Weise, wie es geschehen ist, dem Ausschuß darüber berichtete, weil es sich bei

dieser Angelegenheit nicht um das eigentliche Beweisthema gehandelt hat. Dr. Dittmann mußte jedoch erkennen, daß durch die Art seiner Sachdarstellung bei den Mitgliedern des Ausschusses ein falsches Bild entstehen konnte. In dieser Hinsicht muß mit Rücksicht auf den Bildungsstand, den dienstlichen Werdegang und die jetzige Dienststellung Dr. Dittmanns ein strenger Maßstab angelegt werden. Das zwingt zu der Feststellung, daß er von sich aus, wenn er diese Fragen, ohne dazu aufgefordert zu sein, vor dem Ausschuß erörterte, auch alles berichtete, was damit zusammenhing und verhinderte, daß ein unrichtiges Bild entstand. Der mit den Vorermittlungen gegen Dr. Dittmann beauftragte Ministerialdirigent Dr. ter Beck hat in seinem Bericht vom 22. August 1952 ausführlich und erschöpfend sich darüber geäußert, ob ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln bei Dr. Dittmann angenommen werden müsse. Er ist mit einer eingehenden Begründung, der beigetreten werden kann, zu dem Ergebnis gekommen, daß von einem vorsätzlichen Handeln nicht gesprochen werden kann. Die Frage, ob Fahrlässigkeit vorliegt, läßt er jedoch offen. Eine Fahrlässigkeit muß jedoch bejaht werden. Wenn Dr. Dittmann von sich aus die mit der Fotokopie zusammenhängenden Fragen erörterte, so mußte er sich auch hierüber Gedanken machen, wie die Zusammenhänge waren, was den Ausschuß dabei im besonderen interessieren könnte und wie seine Darstellung auf den Ausschuß wirken könnte. Trotz allen Milderungsgründen, die Dr. ter Beck bei der Frage des Vorsatzes erörtert hat, bleibt doch der Vorwurf bestehen, daß bei sorgfältiger und gewissenhafter Überlegung Dr. Dittmann hätte erkennen müssen, daß er eine ungenaue und irreführende Aussage gemacht hat. Im übrigen darf wohl in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß das Mitglied des Ausschusses, Abgeordneter Dr. Becker (Hersfeld), Dr. Dittmann ebenfalls eine Reihe von mildernden Umständen zugute hält, aber feststellt, daß ein „peinlicher Eindruck“ bleibe (Seite 31, 32 des Protokolls vom 14. März 1952). Da nur ein fahrlässiges Verhalten anzunehmen ist, erscheint die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens nicht erforderlich. Welche Dienststrafe im nichtförmlichen Dienststrafverfahren auszusprechen ist, muß Ihrer Entschließung überlassen bleiben.

In Vertretung
gez.: B l e e k

**Bericht über die Vorermittlungen betreffend den Vortragenden Legationsrat
Dr. Herbert Dittmann**

I. Auftrag und Umfang der Vorermittlungen

Der Auftrag ging gemäß Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes vom 27. Juni 1952 dahin, Vorermittlungen gemäß § 21 RDStO darüber anzustellen, ob die Durchführung eines Dienststrafverfahrens gegen den Vortragenden Legationsrat Dr. Dittmann wegen seines Verhaltens vor dem Untersuchungsausschuß Nr. 47 des Bundestages angezeigt ist oder nicht. Zur Durchführung des Auftrages wurden als Zeugen gehört:

Legationsrat Dr. von Keller (Bl. 32 ff.),
Vortragender Legationsrat Freiherr von Welck (Bl. 38 ff.).

An Akten wurden beigezogen

die Personalakten über Dr. Dittmann vom Auswärtigen Amt,
die Personalakten über Dr. Dittmann vom Oberlandesgericht Hamm.

Dr. Dittmann wurde zu Beginn des Verfahrens (Bl. 19 ff.) und nach Abschluß der Ermittlungen (Bl. 41) gehört unter Bekanntgabe ihres wesentlichen Ergebnisses (§ 21 Abs. 2 RDStO). Er hat sich ferner noch schriftlich zu dem Bericht des Unterausschusses — (Bundestagsdrucksache Nr. 3465 — geäußert (Bl. 42 ff.). Er hat gebeten, über seine Persönlichkeit — soweit erforderlich — als Zeugen noch zu vernehmen

Prof. Dr. E. Kaufmann, Bonn,
Botschafter von Twardowski, Mexiko,
OLG, Präsident Dr. Wiefels, Hamm.

**II. Ergebnis der Ermittlungen und
dienststrafrechtliche Würdigung**

Gegenstand der dienststrafrechtlichen Überprüfung ist das Verhalten Dr. Dittmanns bei seiner Vernehmung vor dem

Unterausschuß. Dabei ist nur die Vernehmung vom 11. März dienststrafrechtlich bedeutsam. Seine frühere und spätere Vernehmung haben keinen Anlaß zu irgendwelchen Beanstandungen ergeben. Das Verhalten Dr. Dittmanns bei der Vernehmung am 11. März ergibt sich aus dem stenographischen Protokoll über die 13. Sitzung dieses Ausschusses. Die Richtigkeit der Niederschriften über seine Vernehmung wird von Dr. Dittmann anerkannt. Bei dieser Vernehmung ist Dr. Dittmann nach Erörterung einer hier weiter nicht interessierenden Personalangelegenheit Dr. Hecker über die Entsendung eines Beobachters zum Rademacher-Prozeß befragt worden. Das Ziel der Fragestellung war, zu ermitteln, aus welchen Gründen die Entsendung des Beobachters, Herr von Keller, erfolgt war, welche Weisungen er erhalten hatte, ob er insbesondere angewiesen worden war, in Unterhaltungen mit dem Gerichtsvorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger darauf hinzuwirken, daß der Prozeß keine Ausweitungen auf im Auswärtigen Amt tätige Beamte erfahre. Die Fragestellung gerade in letzterer Hinsicht erfolgt unter Hinweis auf einen Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ vom 8. März 1952 (Hülle Bl. 18). Mit der zu dem letzten Thema gegebenen Antwort Dr. Dittmanns, er habe zu Herrn v. Keller gesagt, er möge sich bei dem Vorsitzenden melden, sonst nichts, hat sich der Ausschuß nicht zufrieden gegeben. Er hat vielmehr wissen wollen, was v. Keller Dr. Dittmann über den Prozeß sowie über seine Gespräche mit den Prozeßbeteiligten berichtet und was v. Keller ihm erklärt habe, als über den Artikel vom 8. März und einen schon vorher erschienenen vom 29. Februar gesprochen worden sei. Dr. Dittmann hat dazu angegeben, Herr v. Keller habe über den Prozeß nur ganz kurz in dem Sinne berichtet, die und die Herren seien vernommen worden, die Vernehmung habe das und das Ergebnis gehabt. Seiner Erinnerung nach habe Herr v. Keller in der in den Artikeln behaupteten Form mit dem Verteidiger nicht ge-

sprochen; was er dem Verteidiger gesagt habe, wisse er nicht, das habe Herr v. Keller ihm nicht erzählt. Die Frage, ob irgendwelche Fühlung seitens des Auswärtigen Amtes oder eines Beauftragten mit dem Verteidiger Tipp erfolgt sei, den Prozeß nicht auszuweiten, und ob Dr. Dittmann in keiner Weise mit Herrn v. Keller vor seiner Entsendung in ähnlichem Sinne gesprochen habe, hat Dr. Dittmann eindeutig verneint. Nach Abschluß der Vernehmung zum Rademacher-Prozeß hat Dr. Dittmann nach von ihm gemachten Ausführungen über seine Beförderung dem Ausschuß die Fotokopie eines Dokuments vom 14. März 1942 vorgelegt. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Vortragsnotiz des damaligen Unterstaatssekretärs Luther über Einsatzgruppenberichte des SD an der Ostfront, die Dr. Dittmann zur Kenntnis zugeleitet und von ihm durch Paraphe abgezeichnet worden war. Diese Fotokopie hatte ihm Herr v. Keller beschafft und am 8. März übergeben. Auf das Dokument war Herr v. Keller durch den Verteidiger im Rademacher-Prozeß aufmerksam gemacht worden und er hatte Dr. Dittmann davon bei einem seiner Wochenendaufenthalte in Bonn während des Prozesses berichtet. Dr. Dittmann übergab das Dokument dem Ausschuß mit den Worten: „Dann habe ich noch eine zweite Sache, Herr Vorsitzender, die mir sehr am Herzen liegt. Mir ist das Gerücht zu Ohren gekommen, daß angeblich Herr Mansfeld noch weiteres Material, das mich belasten soll, haben soll — als Gerücht — und zwar hat sich das Gerücht dahin verdichtet, daß ein Bericht über Einsatzgruppenkommandos im Osten vorliegen soll, den ich abgezeichnet hätte. Ich habe mich sehr stark bemüht, dieses Urkundenmaterial zu bekommen, und ich habe jetzt dieses Dokument aus dem Nürnberger Archiv in Fotokopie hier vor mir liegen.“

Die Angaben Dr. Dittmanns über das, was Herr v. Keller ihm über den Prozeß, insbesondere über seine Gespräche mit dem Verteidiger berichtet hat, sind unvollständig. Die Vernehmungen Herrn v. Kellers am 12. und am 27. März ergeben, daß er vom Verteidiger erfahren hatte, daß die Namen von Herrn Blankenhorn und von Herrn Seelos in Verbindung mit einer Reise nach dem Osten und der Name von Dr. Dittmann in Verbindung mit dem bereits erwähnten Dokument in dem Prozeß genannt werden könnten, wenn auch an eine Benennung der

drei Herren als Zeugen nicht gedacht war. (Vgl. hierzu die eindeutige Erklärung v. Kellers S. 33 oben des Protokolls vom 12. März im Gegensatz zu S. 10 Buchstabe C des Ausschußberichtes, Bundestagsdrucks. Nr. 3465). Über diese Dinge hatte Herr v. Keller bei seiner Anwesenheit in Bonn an verschiedenen Wochenenden während des Prozesses Dr. Dittmann mündlich unterrichtet.

Unvollständig ist auch die Darstellung des Sachverhalts durch Dr. Dittmann bei der Vorlage der Fotokopie. Sie läßt nicht erkennen, daß Dr. Dittmann durch die Tätigkeit Herr v. Kellers als Beobachter im Rademacher-Prozeß von dem Vorhandensein einer Fotokopie der Urkunde in den Prozeßakten erfahren hatte und daß ihm dadurch erst die Vorlage möglich war.

Für die dienststrafrechtliche Würdigung kommt es entscheidend darauf an, ob die unvollständigen Angaben in beiden Fällen auf einem schuldhaften (fahrlässigen oder vorsätzlichen) Verhalten Dr. Dittmanns beruhen. Dr. Dittmann stellt jedes Verschulden, insbesondere bewußt unvollständige und den wahren Sachverhalt verschleiende Angaben in Abrede. Der Bericht des Untersuchungsausschusses kommt dagegen zu dem Ergebnis, daß Dr. Dittmann durch seine Erklärungen bei der Übergabe des Dokuments dem Untersuchungsausschuß einen ihm genau bekannten Tatbestand durch eine absichtlich verschleierte Darstellung vorenthalten habe.

Der Ausschuß folgert das daraus, daß Dr. Dittmann bei seiner Vernehmung am 11. März gewußt habe, daß sich die Urkunde bei den Prozeßakten Rademacher befunden habe und daß er am 8. März eine Fotokopie durch Dr. v. Keller erhalten habe. Dr. Dittmann habe diesen Tatbestand übergangen durch Vorlage der Fotokopie mit der Einleitung: „Dann habe ich noch eine zweite Sache...“ und durch die wissentlich unwahre Behauptung, es gehe ein Gerücht, daß mit dieser fotokopierten Urkunde gegen ihn vorgegangen werden solle.

Die Frage, ob Dr. Dittmann bewußt eine unvollständige Darstellung in beiden Fällen gegeben hat, ist, da sie rein innere Vorgänge betrifft, sehr schwer zu entscheiden. Die Entscheidung kann sich nur auf Indizien in Verbindung mit allgemeinen Erfahrungssätzen stützen. An Indizien für ein vorsätzliches Handeln läßt sich folgendes anführen:

Der Rademacher-Prozeß hatte für das Auswärtige Amt, insbesondere für die Personalabteilung eine gewisse Bedeutung, wenn auch sicherlich nicht die gleiche, wie sie dem Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß zukam. Das dürfte sich aus der Aussage von Welcks ergeben, der als Personalbearbeiter für den höheren Dienst diese Angelegenheit besser beurteilen kann als Herr v. Keller. Auch die Entsendung eines Beobachters zu diesem Prozeß — sie war bereits in einem früheren Stadium allerdings erfolglos erfolgt (Entsendung von Reichert Bl. 38 d. A.) — spricht dafür. Durch Presseverlautbarungen vom 29. Februar und 8. März war das jetzige Auswärtige Amt mit dem Prozeß in Verbindung gebracht und klar erkennbar der Vorwurf erhoben worden, man bemühe sich, eine Ausweitung des Prozesses auf jetzt im Auswärtigen Amt tätige Herren zu verhindern. Diese Verlautbarungen waren Dr. Dittmann bekannt. Herr v. Keller hatte ihm über die Gespräche mit dem Verteidiger berichtet und erst drei Tage vor der Vernehmung mit ihm über die Presseverlautbarung vom 8. März gesprochen. Bei der gleichen Gelegenheit hatte er ihm die Fotokopie übergeben, eine Angelegenheit, die Dr. Dittmann persönlich erheblich betraf. Bei seiner dritten Vernehmung am 14. März 1952 hat Dr. Dittmann ziemlich ausführliche Angaben über die Mitteilungen Herrn v. Kellers an ihn gemacht, ein Umstand allerdings, aus dem keinerlei Belastung hergeleitet werden kann, da Dr. Dittmann sich inzwischen eingehend mit Herrn v. Keller über die ganzen Vorgänge unterhalten hatte. Als er vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses darauf hingewiesen wurde, daß ihm die beträchtliche Fülle der Einzelvorgänge bei seiner Vernehmung wenige Tage zuvor nicht gegenwärtig gewesen sei, hat Dr. Dittmann erklärt, sein eigener Fall sei ihm gegenwärtig gewesen, er habe das Dokument dabei gehabt und sei vorbereitet gewesen, es zu übergeben. Auf den weiteren Hinweis, er habe das unter Bezugnahme auf ein Gerücht getan, dabei aber nicht erwähnt, daß Herr v. Keller ihm das als möglicherweise drohendes Ereignis aus dem Nürnberger Prozeß berichtet habe, hat Dr. Dittmann erwidert, er bedauere das heute, daß er das nicht in dieser Klarheit gesagt habe, der Komplex Blankenhorn sei ihm das letzte Mal wirklich entfallen gewesen. Auch auf einen späteren in der gleichen Richtung liegenden Vorhalt hat Dr. Dittmann in ähnlicher Weise geantwortet.

Aus diesen Umständen ergibt sich nach der Lebenserfahrung in der Tat eine starke Vermutung dafür, daß Dr. Dittmann sich wenigstens im Laufe der Vernehmung über die Entsendung v. Kellers, spätestens aber bei Überreichung der Fotokopie, der an sich bekannten Tatsachen aus den Berichten und Gesprächen mit v. Keller auch tatsächlich wieder bewußt geworden ist. Es liegt ferner die Annahme nahe, daß Dr. Dittmann auch die Zugehörigkeit der Urkundenbeschaffung zu dem Vernehmungsthema erkannt hat. Denn die Fragestellung des Ausschusses war nicht nur darauf gerichtet gewesen, ob und welche Weisungen v. Keller erhalten hatte, insbesondere ob er versuchen sollte, die Einführung von weiteren Mitgliedern des Auswärtigen Amtes als Zeugen in den Prozeß zu verhindern. Sie ging auch weiter dahin, was v. Keller über den Prozeß, insbesondere über seine Gespräche mit dem Verteidiger, berichtet habe. Hier aber war die Erheblichkeit der Namensnennung der Herren Blankenhorn und Seelos und der Erwähnung der Urkundenangelegenheit offenbar. Ein gewisses Anzeichen für das Vorhandensein dieser Erkenntnis kann auch daraus entnommen werden, daß Dr. Dittmann bei seiner späteren Vernehmung auf Vorbehalt wiederholt erklärt hat, er bedauere, sich unklar ausgedrückt zu haben. Die richtige Antwort wäre doch wohl die gewesen, sein Fall sei ihm zwar gegenwärtig gewesen, leider habe er aber den Zusammenhang mit dem Thema seiner Vernehmung nicht erkannt. Diese Erklärung findet sich erst in seiner „Aufzeichnung“ vom 17. März 1952 für Herrn Min. Dir. Blankenhorn und besonders klar in der Aufzeichnung vom 23. April und bei seiner Anhörung in diesem Verfahren. Dabei dürfte dem Widerspruch, der sich in der „Aufzeichnung“ vom 17. März 1952 noch findet, keine belastende Bedeutung zukommen. Er erscheint als offenes Versehen.

Geht man davon aus, daß Dr. Dittmann den Zusammenhang der Urkundenbeschaffung mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bewußt war, dann wird man unbedenklich der Feststellung des Untersuchungsausschusses folgen können, daß Dr. Dittmann durch die ganze Art, wie er das Dokument vorgelegt habe, den wahren Sachverhalt über die Herkunft der Urkunde bewußt verschleiert habe.

Gegen die Annahme, daß Dr. Dittmann bei seiner Vernehmung oder bei der Über-

gabe der Fotokopie der vollständige Sachverhalt und insbesondere der sachliche Zusammenhang bewußt geworden ist, läßt sich folgendes anführen: Dr. Dittmann hatte mit einer Vernehmung über die Entsendung Herrn v. Kellers zum Rademacher-Prozeß und über die Pressemeldungen nicht gerechnet. Seine dahingehende Einlassung wird durch die Aussage v. Welcks bestätigt, nach der Dr. Dittmann für seine zweite Vernehmung noch einige Zusatzfragen über Personalangelegenheiten erwartete, auf die er sich auch vorbereitete. Der Hauptgegenstand der Berichterstattung v. Kellers war nicht der Inhalt seiner Gespräche mit dem Verteidiger, sondern betraf eine ganze Anzahl anderer Punkte, die v. Keller in seiner Vernehmung im Vorermittlungsverfahren angegeben hat. Den Prozeßverlautbarungen vom 29. Februar und 8. März hatte Dr. Dittmann kein besonderes Interesse entgegengebracht. Seine Unterredung mit Herrn v. Keller hierüber am 8. März war nach den Angaben v. Kellers sehr kurz. Die Angelegenheit wurde nur am Rande berührt, da Dr. Dittmann sehr in Eile war. Er interessierte sich in erster Linie für die Urkunde und kam auch an einem anderen Tage nicht mehr auf die Sache zurück. Erst durch ein Gespräch mit Herrn v. Keller nach dessen Vernehmung kam Dr. Dittmann wieder in Erinnerung, daß er Herrn v. Keller ein Legitimationsschreiben für den Gerichtsvorsitzenden im Rademacher-Prozeß ausgestellt hatte. Alle diese Umstände sind geeignet, die Einlassung Dr. Dittmanns zu bestätigen, der Rademacher-Prozeß sei eine Angelegenheit gewesen, die von ihm unter zahlreichen anderen Problemen am Rande mit bearbeitet worden sei, die aber im Vergleich zu anderen damals zur Entscheidung stehenden Problemen keine besondere Rolle gespielt habe. Er habe sich daher trotz seines Bemühens bei der Vernehmung auf die Einzelheiten der Berichte v. Kellers nicht mehr entsinnen können.

Berücksichtigt man diese Umstände, so wird man bei Abwägung der belastenden Momente keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Schluß finden können, daß Dr. Dittmann sich schon bei der Vernehmung zum Rademacher-Prozeß des Inhalts der Berichte v. Kellers wieder bewußt wurde, soweit sie sich mit der Angelegenheit Blankenhorn — Seelos befaßt hatten.

Diese Angelegenheit hatte ihn dienstlich wenig und persönlich überhaupt nicht betroffen.

Zu der Frage, ob Dr. Dittmann nicht sein eigener Fall bei der Vernehmung oder bei der Überreichung des Dokuments als im Zusammenhang mit den Berichten v. Kellers und mit dem Gegenstand seiner Vernehmung stehend, bewußt war, sind folgende Umstände zugunsten von Dr. Dittmann zu berücksichtigen:

Dr. Dittmann befand sich bei der Vernehmung in schlechter Verfassung. Er war nach den Angaben v. Welcks stark überarbeitet und nervenmäßig am Ende seiner Kräfte. Er stand kurz vor der Aufnahme in ein Krankenhaus wegen einer Bruchoperation. Nach seinen Angaben lag für ihn das Schwergewicht seiner Aussage auf der Beantwortung der Frage, ob Herr v. Keller irgendwelche Weisungen erhalten hatte, die Ausweitung des Prozesses zu verhindern. Das war in der Tat auch das Ziel der Fragestellung des Ausschusses. Diese Frage war von Dr. Dittmann ebenso wie später von Herrn v. Keller eindeutig verneint worden. Die Fragen nach dem Inhalt der Berichte hatten demgegenüber nur eine mittelbare Bedeutung, wenn sie auch wie bereits dargelegt, mit dem eigentlichen Ziel der Vernehmung im Zusammenhang standen. Dr. Dittmann hat weiter erklärt, er habe sich sehr ernstlich bemüht, sich an die Einzelheiten des letzten Gesprächs mit Herrn v. Keller über die durch die Presse verbreitete Erklärung des Verteidigers zu erinnern. Da die Erklärung des Verteidigers und die Presseverlautbarungen Gegenstand mehrfacher Fragen und Vorhaltungen des Ausschusses waren, ist diese Einlassung nicht unglaubhaft. Sie ließe es verständlich erscheinen, daß Dr. Dittmann seine Gedächtniskräfte hauptsächlich auf diesen Vorgang konzentrierte und dadurch sich der Mitteilungen v. Kellers über den Urkundenkomplex und dessen Zusammenhang mit dem Vernehmungsgegenstand nicht bewußt wurde.

Zu berücksichtigen sind ferner die nicht unglaubhaft klingenden, jedenfalls aber nicht widerlegbaren Erklärungen, die Dr. Dittmann dafür gegeben hat, wie es zu seiner Darstellung am Schluß der zweiten Vernehmung gekommen ist. Danach hätte er sich für die Dinge, die er vorbringen wollte, kurze Aufzeichnungen gemacht und in der Reihenfolge dieser Aufzeichnungen zunächst die Beförderungsfrage und dann die Urkundenangelegenheit vorgetragen. Es erscheint nicht unglaubhaft, wenn Dr. Dittmann dabei erklärt, er sei bei diesen vor seiner Verneh-

mung gefertigten Notizen davon ausgegangen, daß den Ausschuß die Herkunft des Dokuments ebensowenig interessiere wie seine Vorgesetzten, denen er von der Urkunde habe Kenntnis geben wollen und mit der Aufzeichnung vom 11. März Kenntnis gegeben hat, um den Gerüchten über angeblich belastendes Material entgegenzutreten. Dafür, daß ein solches Gerücht in der Tat vorhanden war, bietet ein in den Personalakten Dr. Dittmanns befindliches Schreiben einer sogenannten „Vereinigung für Verfassungsschutz und öffentliche Angelegenheiten“ vom 11. Oktober 1951 an den Herrn Bundeskanzler, in dem von belastendem Urkundenmaterial ohne nähere Konkretisierung die Rede ist, ein starkes Indiz. Man wird daher nicht ohne weiteres die Feststellung treffen können, daß der Hinweis auf das Gerücht eine wissentlich unwahre Behauptung darstellt.

Entlastend ist letztlich das Fehlen eines einleuchtenden Beweggrundes für ein Nichterwähnen der Herkunft der Urkunde trotz Bewußtseins des Sachzusammenhangs zu werten. Eine unmittelbare Belastung konnte sich aus der Offenbarung der Herkunft der Urkunde nicht ergeben. Die Art und Weise, wie sie beschafft worden war, konnte weder Dr. Dittmann noch irgend jemand sonst zum Vorwurf gemacht werden. Möglich wäre die Annahme, Dr. Dittmann habe befürchtet, der Ausschuß könne bei Kenntnis der Art und Weise der Beschaffung diesen Vorgang als Anzeichen dafür werten, daß Dr. Dittmann ein Interesse daran gehabt habe, Herrn von Keller mit Weisungen für eine Beschränkung des Prozeßstoffes zu versehen. Diese Befürchtung war jedoch nicht naheliegend, da der Vorgang nicht zum Nachweis geeignet war, daß in der Tat eine solche Weisung erteilt worden war, und das allein war das Entscheidende. Vor allem aber war es für Dr. Dittmann klar erkennbar, daß mit der von ihm angeregten und nach der Erklärung des Abgeordneten Dr. Brill zu erwartenden Vernehmung des Herrn v. Keller auch zu dieser Angelegenheit am folgenden Tage der gesamte Vorgang ohnedies bekannt werden würde, ein Verschweigen also völlig sinnlos und sogar nachteilig war. Daß Dr. Dittmann trotz seiner schlechten Verfassung und seiner Unsicherheit infolge der Vernehmung zu einem nicht erwarteten Thema diese elementare Einsicht nicht gekommen sein sollte, wird man schwerlich annehmen können. Ge-

gen die mögliche Annahme, Dr. Dittmann habe gehofft, durch eine vorherige Absprache mit Herrn v. Keller die Dinge dem Ausschuß verborgen zu halten, spricht — abgesehen davon, daß ein solch schwer ehrenkränkender Vorwurf nur bei Vorliegen sehr triftiger Gründe erhoben werden dürfte — die Tatsache, daß eine solche Absprache nach der Erklärung v. Kellers nicht stattgefunden hat. Umstände, die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Herrn v. Keller begründen könnten, sind nicht hervorgetreten.

Wägt man das Für und Wider in der Frage der Urkundenvorlage ab, so läßt sich nicht mit einer zur richterlichen Überzeugungsbildung hinreichenden Sicherheit die Feststellung treffen, Dr. Dittmann habe bewußt die Herkunft der Urkunde verschwiegen und den Ausschuß über sie getäuscht. Es ist nicht zu verkennen, daß die belastenden Momente zunächst einen erheblichen Verdacht in dieser Richtung begründen. Andererseits ist aber nach den entlastenden Umständen keineswegs die Möglichkeit auszuschließen, daß Dr. Dittmann in seiner schlechten Körperverfassung, in der Unsicherheit, über ein ihm nicht geläufiges Thema aussagen zu sollen, in der Konzentration auf nur bestimmte Punkte dieses Themas und in der ihn beherrschenden Vorstellung, endlich einem ihn beunruhigenden Gerücht auf den Grund gekommen zu sein und sich entlasten zu können, sich entsprechend seinen Aufzeichnungen äußerte und dabei den Zusammenhang mit dem Thema der eben erst beendeten Vernehmung übersah. Diese Möglichkeit läßt sich auch nicht mit der sicherlich nicht zutreffenden Ausdrucksweise bei seiner dritten Vernehmung ausräumen, er bedauere, sich nicht klarer ausgedrückt zu haben usw. Es fällt bei allen Vernehmungen auf, daß Dr. Dittmann mehrfach sich nicht genau ausdrückt, nicht auf eine vollständige Darlegung des Sachverhalts bedacht ist (vgl. Fall Damrau), manchmal auch wohl den Sinn der Fragen zunächst nicht richtig verstanden zu haben scheint. Die Möglichkeit, daß es so ist, wie Dr. Dittmann sich in seinen schriftlichen Eingaben und bei seiner Anhörung eingelassen hat, wird erheblich verstärkt durch das Fehlen eines einleuchtenden Beweggrundes für ein bewußtes Verschweigen. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen besteht keine Aussicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären mit dem Ergebnis des Nachweises einer vorsätzlichen Handlungsweise von Dr. Dittmann.

Da aber nur bei einer bewußten Täuschung des Ausschusses eine so schwere Dienstpflichtverletzung vorliegen würde, daß die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens nach §§ 28 ff. RDStrO zu erwägen wäre, scheidet die Einleitung eines solchen aus.

Nachdem sich ein vorsätzliches Handeln Dr. Dittmanns nicht feststellen läßt, erhebt sich die Frage, ob durch die Vorermittlungen der sichere Nachweis erbracht ist, Dr. Dittmann habe den Zusammenhang der Urkundenangelegenheit mit seinem Vernehmungsthema nicht erkannt. So gewichtig hier die für eine Gutgläubigkeit sprechenden Umstände auch sind, mit zwingender Notwendigkeit ergibt sich aus ihnen nicht der Ausschluß des Gegenteils. Ausschlaggebend für die Überzeugungsbildung wird hier sein, ob man den Angaben Dr. Dittmanns Glauben schenkt. Das kann nur auf Grund einer eingehenden Würdigung seiner Persönlichkeit geschehen. Dabei wird sein bisheriges Verhalten, der Eindruck, den er in anderen Dienstverhältnissen gemacht hat — seine Beurteilungen in den Personalakten des OLG Hamm schildern ihn als geraden, offenen Charakter — von Bedeutung sein in der Erwägung, daß eine Persönlichkeit, die bisher das in sie gesetzte Vertrauen nicht enttäuscht hat, auch in einer Lage, die gewisse Zweifel offen läßt, Glauben verdient. Die Entscheidung dieser Frage, die im übrigen für den Gegenstand dieser Untersuchung nicht von wesentlicher Bedeutung ist, kann nur von dem Disziplinarvorgesetzten selbst getroffen werden.

Es bleibt noch zu erörtern, ob Dr. Dittmann fahrlässig unvollständige Aussagen gemacht und dadurch seine Dienstpflichten so verletzt hat, daß eine Bestrafung im Wege der Dienststrafverfügung (§§ 24 ff. RDStrO) angezeigt ist. Bei der Beurteilung dieser Frage wird man nicht nur das Verhalten Dr. Dittmanns bei der Vernehmung, sondern auch dasjenige in der Zeit vor ihr zu betrachten haben. Einer der Gründe für die unvollständigen Angaben war der, daß Dr. Dittmann sich mit der Berichterstattung über den Rademacher-Prozeß und den Presseverlautbarungen nur „am Rande“ beschäftigt hatte. Ob diese Behandlung der Angelegenheit nicht etwas sorglos war, ist für einen Außenstehenden schwer zu beurteilen. Diese Beurteilung wird mit hinreichender Sicherheit nur durch den Disziplinarvorgesetzten auf Grund der genauen Kenntnis der Bedeutung dieser

Vorgänge für das Auswärtige Amt, des Umfangs der von Dr. Dittmann zu bewältigenden Arbeitslast, seiner körperlichen, geistigen und nervlichen Beanspruchung und seiner Fähigkeiten vorgenommen werden können. Dabei ist nicht zu verkennen, daß der Entsendung des Beobachters und dem Gespräch mit dem Verteidiger keine solche Bedeutung zukommen, wie die Presseverlautbarungen ihr beilegen. Auch für die Aufgabe des Untersuchungsausschusses hatte sie nur in Verbindung mit den dem Verteidiger in den Mund gelegten, an sich nicht einmal feststehenden Äußerungen über die Einschränkungsversuche insofern ein Interesse, als aus einer Überprüfung gewisse Anzeichen für ein Zusammenhalten bestimmter Personen innerhalb des Auswärtigen Amtes hätten gewonnen werden können. Die Klärung der Frage nach einem solchen Zusammenhalten fiel in den Aufgabenkreis des Untersuchungsausschusses (Ziffer 2 des Antrages der SPD vom 12. Oktober 1951, Bundestagsdrucksache Nr. 2680). Insofern war ein Zusammenhang mit der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht zu verkennen, und so hat auch Herr v. Keller neben der Vernehmung zu anderen Fragen seine Anhörung zu diesem Komplex für höchst wahrscheinlich gehalten.

Bei der Prüfung einer Fahrlässigkeit bei seiner Vernehmung sind zur Entschuldigung die Umstände zu berücksichtigen, die bei der Untersuchung über den Vorsatz bereits zugunsten von Dr. Dittmann aufgeführt worden sind, insbesondere die schlechte körperliche Verfassung, die nervliche Erschöpfung, das Gefühl der Unsicherheit und des Drucks durch die Vernehmung und ihre eindringliche Art mit Fragestellungen nicht nur durch den Vorsitzenden, sondern auch durch andere Mitglieder des Ausschusses zum Teil über andere als die gerade vorher behandelten Fragen. Andererseits waren die Untersuchungen des Ausschusses von außerordentlicher Wichtigkeit für das Auswärtige Amt. Die eindringliche Art der Vernehmung zeigte deutlich, daß man dort gewissen Vorgängen eine wesentlich größere Bedeutung beimaß als es in der Personalabteilung des Auswärtigen Amtes der Fall gewesen zu sein scheint. Beides mußte Dr. Dittmann als Leiter der Personalabteilung veranlassen, seine Aussage besonders gründlich zu überlegen und genau und erschöpfend zu formulieren. Letzteres ist sicherlich nicht geschehen. Ob Dr. Dittmann lediglich die für ihn sprechenden Umstände daran

und an der Erkenntnis des nicht sehr fern liegenden Zusammenhangs zwischen der ihm nahe angehenden Urkundenangelegenheit und dem Gegenstand seiner Vernehmung gehindert haben, oder ob auch dabei eine gewisse Sorglosigkeit oder ein gewisser Mangel an ernstlichem Bemühen vorgelegen hat, ist nur auf Grund genauer Kenntnis der Persönlichkeit und der bisherigen Arbeitsweise Dr. Dittmanns möglich. Nach den Beurteilungen in den Personalakten des OLG Hamm ist Dr. Dittmann ein gründlicher Arbeiter, gewandt im Vortrag und Auftreten. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch seine eigenen Angaben über seine Veranlagung, seine Stärke liege in schriftlichen Ausarbeitungen, wenn er Zeit gehabt habe, über die Dinge nachzudenken. Es fehle ihm an einer gewissen Fähigkeit, schnell auf neu an ihn herangetragene Angelegenheiten zu reagieren. Da auch hier dem Disziplinarvorgesetzten eine abschließende Beurteilung aus eigener Kenntnis möglich ist, erscheint eine Vernehmung der von Dr. Dittmann über seine Persönlichkeit benannten Zeugen nicht erforderlich. Sollte die Beurteilung durch den Disziplinarvorgesetzten zur Feststellung einer fahrlässigen Verletzung von Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht zu sorgfältiger Aussage

vor dem Untersuchungsausschuß gelangen, so dürfte angesichts des nicht sehr hohen Grades des Verschuldens nur eine Warnung oder höchstens ein Verweis als Dienststrafe angezeigt sein. Dabei werden für die Frage, ob überhaupt eine dienststrafrechtliche Ahndung erfolgen soll — sie steht im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde (§ 3 RDStrO) — der Grad des Verschuldens und die Auswirkung der Pflichtverletzung für das Auswärtige Amt einerseits, andererseits aber auch das bisherige Verhalten Dr. Dittmanns, seine Arbeitsleistungen und seine Verdienste für die Behörde zu berücksichtigen sein.

Ergebnis:

Die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens ist nicht angezeigt.

Bei Annahme einer fahrlässigen Dienstpflichtverletzung kann allenfalls eine Warnung oder ein Verweis in Betracht kommen.

Mainz, den 22. August 1952

gez.: Dr. ter Beck

Anlage 5

Dr. Herbert Dittmann
VLR

Bonn, den 9. Januar 1953

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Inhalt: Mein Verhalten vor dem Untersuchungsausschuß Nr. 47

Im Schreiben vom 21. Dezember 1952 vertritt das Bundesministerium des Innern die Auffassung, ich hätte mich dadurch einer fahrlässigen unvollständigen Aussage schuldig gemacht, daß ich dem Untersuchungsausschuß Nr. 47 des Bundestages bei Vorlage der Fotokopie einer mich angeblich belasten-

den Urkunde aus dem Jahre 1942 nicht berichtet hätte, auf welche Weise ich diese Urkunde beschafft hätte. Ich hätte erkennen müssen, „daß durch die Art meiner Sachdarstellung bei den Mitgliedern des Ausschusses ein falsches Bild entstehen konnte“. Diese Auffassung ist nicht begründet; sie

geht von unrichtigen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen aus.

I. Der Sachverhalt darf noch einmal kurz wie folgt zusammengefaßt werden:

Bereits im Oktober 1951 war mir auf Grund eines an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Schreibens einer angeblichen „Vereinigung für Verfassungsschutz und öffentliche Angelegenheiten“, in Frankfurt am Main vom 11. Oktober 1951 bekannt geworden, daß mich belastendes Urkundematerial aus der nationalsozialistischen Zeit vorliegen solle. Auch von anderer Seite war mir angedeutet worden, daß Herr Kempner und Herr Mansfeld solches Material in Besitz hätten. Versuche, dieses Material zu beschaffen, scheiterten daran, daß die angebliche Vereinigung — wie Nachforschungen ergaben — überhaupt nicht existierte. Erst im Februar 1952 erfuhr ich von Herrn von Keller, daß sich eine mich angeblich belastende Urkunde bei den Gerichtsakten des Rademacher-Prozesses befinden solle. Herr von Keller beschaffte mir eine Fotokopie aus dem Nürnberger Archiv, die er mir am Samstag, dem 8. März, aushändigte. Das Studium der Urkunde ergab, daß sie mich in keiner Weise belastete. Am Montag, dem 10. März, zeigte ich die Urkunde Herrn Ministerialdirektor Blankenhorn; er riet mir, sie sofort dem Herrn Bundeskanzler vorzulegen und stimmte auch meiner Absicht zu, die Urkunde dem Untersuchungsausschuß Nr. 47 zur Kenntnis zu bringen. Da ich zu diesem Zeitpunkt bereits eine Vorladung zur Vernehmung vor dem Ausschuß für den folgenden Tag erhalten hatte, habe ich am gleichen Nachmittag im Konzept festgelegt, wie ich die Angelegenheit dem Herrn Bundeskanzler und dem Ausschuß mitteilen wollte. Ich habe mich dabei bemüht, den Sachverhalt so kurz und genau wie möglich unter Weglassung aller unwesentlichen Umstände darzustellen. Zweck der Mitteilung an den Herrn Bundeskanzler und den Ausschuß war, mich von einem dem Herrn Bundeskanzler bekannten und dem Ausschuß möglicherweise auch schon bekannten oder bekannt werdenden Verdacht zu reinigen. Dabei konnte naturgemäß die Frage, wie ich in den Besitz des Dokuments gekommen war, überhaupt keine Rolle spielen.

Das Thema meiner Vernehmung vor dem Ausschuß war mir nicht bekannt. Ich wurde gänzlich unvorbereitet über alle Einzelheiten

der Entsendung von Herrn von Keller als Beobachter zum Rademacher-Prozeß nach Nürnberg gefragt und über die Weisungen, die ich ihm erteilt habe. Ich habe diese Fragen nach bestem Wissen und Gewissen richtig beantwortet, wie die spätere Vernehmung des Herrn von Keller eindeutig ergeben hat. Einige Einzelheiten, die von dem Ausschuß jedoch — wie sich später ergab — als besonders wichtig angesehen wurden, waren mir entfallen, weil ich keine Gelegenheit gehabt hatte, mich wenigstens flüchtig durch Aktenstudium auf das Thema der Vernehmung vorzubereiten.

Nachdem die Vernehmung über den Rademacher-Prozeß abgeschlossen war, habe ich den Ausschuß gebeten, noch von mir aus zwei Dinge vorzutragen zu dürfen. Es handelte sich um die Frage, ob ich während der Nazizeit ungewöhnlich schnell befördert worden war (die der Ausschuß in einer früheren Vernehmung angeschnitten hatte), und um die Frage, ob ein mich politisch belastendes Dokument vorhanden war. Beide Themen hatten mit dem Rademacher-Prozeß nichts zu tun. Ich habe mich, da die vorausgegangene Vernehmung sehr schwierig und scharf war und eine gespannte Atmosphäre herrschte, dabei streng an das von mir vorbereitete Konzept gehalten, das ich zur Vernehmung mitgenommen hatte.

II. Wenn heute aus rückschauender Kenntnis aller Einzelheiten die Auffassung vertreten wird, ich hätte fahrlässig gehandelt, weil ich hätte erkennen müssen, daß durch die Art meiner Sachdarstellung im Dokumentenfall bei den Mitgliedern des Ausschusses ein falsches Bild hätte entstehen können, dann liegt nach meiner Auffassung eine Verkennung des Begriffes der Fahrlässigkeit vor. Fahrlässig handelt, wer den Tatbestand eines Strafgesetzes nicht vorsätzlich, aber doch pflichtwidrig verwirklicht und pflichtwidrig nicht erkennt, daß er damit gegen ein Gesetz verstößt oder sonst Unrecht tut (Schönke — Kom. StGB 1949, Anmerkung V 3 zu § 59). Erforderlich für den Begriff der Fahrlässigkeit ist, daß die Pflichtwidrigkeit der Willensbetätigung und die Voraussehbarkeit des Erfolges nebeneinander gegeben sind.

a) Zunächst ist das Tatbestandsmerkmal der Pflichtwidrigkeit nicht erfüllt. Von einer „irreführenden“ Aussage — wie das Bundesministerium des Innern annimmt — kann

nach meiner Auffassung nicht die Rede sein. Ich habe weder den Untersuchungsausschuß noch meinen Dienstvorgesetzten „irregulär“, dem ich denselben Tatbestand mit ungefähr den gleichen Worten — jedoch verkürzt — mitgeteilt habe. Die Aussage war auch nicht unvollständig, denn sie genügte zum Beweise dessen, was ich beweisen wollte und ja auch tatsächlich bewiesen habe. Entscheidend aber ist, daß das Bundesministerium des Innern selbst ausdrücklich die Frage dahingestellt sein läßt, „ob Dr. Dittmann, ohne danach gefragt zu sein, von sich aus verpflichtet war, anzugeben, woher er die Fotokopie hatte und weshalb er in der Art und Weise, wie es geschehen ist, dem Ausschuß darüber berichtete, weil sie sich bei dieser Angelegenheit nicht um das eigentliche Beweisthema gehandelt hat“. Damit ist gesagt, daß es selbst heute in Kenntnis aller Einzelheiten des Sachverhalts und der Zusammenhänge nicht einmal sicher ist, ob ich verpflichtet gewesen wäre, über die Herkunft der Urkunde selbst dann zu berichten, wenn ich einen Zusammenhang zwischen der Urkunde und dem Rademacher-Prozeß tatsächlich erkannt hätte. Wenn aber sogar diese Frage zweifelhaft ist, kann man nicht im gleichen Atemzuge behaupten, ich wäre verpflichtet gewesen, von mir aus über die Herkunft der Urkunde zu berichten, weil ich den Zusammenhang hätte erkennen müssen. Die positive Beantwortung der ersten Frage ist die selbstverständliche Voraussetzung für die Bejahung der zweiten. Wenn keine Verpflichtung zur ergänzenden Aussage im Falle der Kenntnis bestand, kann sie auch nicht für den Fall des Kennenmüssens bestanden haben. Angesichts des von dem Bundesministerium des Innern selbst angeführten Umstandes, daß es sich bei der Dokumentenfrage nicht um das eigentliche Beweisthema handelte, wird man aber eine Rechtspflicht zur ergänzenden Aussage selbst für den Fall des Kennens nicht annehmen können. Eine pflichtwidrige Willensbetätigung liegt daher nicht vor.

b) Entgegen der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern bin ich ferner der Auffassung, daß der Erfolg nicht voraussehbar war, d. h. daß mir der Gedanke, die Frage der Art der Beschaffung des Dokuments sei für den Ausschuß von besonderer Wichtigkeit, nicht notwendigerweise kommen mußte. Das Dokument hatte — wie schon dargelegt — auch nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern mit dem eigentlichen Beweisthema, zu dem ich bereits abschließend vernommen war, nichts zu tun. Bei dem eigentlichen Beweisthema ging es um die Frage des Auftrages und des Verhaltens des Herrn von Keller in Nürnberg, bei dem Dokument um die Frage, ob eine politische Belastung aus meiner Vergangenheit vorlag oder nicht. Zwischen diesen Themen bestand überhaupt kein sachlicher Zusammenhang. Soweit eine Verbindung bestand, war sie rein zufälliger und so loser Art (Beschaffung der Urkunde durch Herrn von Keller bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Nürnberg), daß der Gedanke, auch über diesen nebensächlichen Umstand berichten zu müssen, so fern lag, daß er mir auch bei Anwendung eines strengen Maßstabs an meine Sorgfaltspflicht nicht kommen konnte und mußte. Die Folge der Nichterwähnung lag so sehr außerhalb der allgemeinen Erfahrung, daß sie von mir, besonders bei Berücksichtigung der ganzen schwierigen Situation während dieser unvorbereiteten Vernehmung, nicht in Rechnung gestellt zu werden brauchte.

Damit fällt aber der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, aus zweifachem Grund in sich zusammen: weil der eingetretene Erfolg nicht voraussehbar war und weil ich mich keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht habe.

gez.: Dr. D i t t m a n n

Abschrift

Der Bundesminister des Innern
Gesch.Z.: 23—3271/53

Bonn, den 27. Januar 1953

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Betr.: Prüfung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens gegen
Dr. jur. Alexander August Wilhelm Melchers

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1952,
— 110—21 I Pers A 3919 Ang. 2 —

Anlagen: 1 Personalakte

Der Untersuchungsausschuß (47. Ausschuß) des Bundestages (Bundestagsdrucksache Nr. 3465) faßt das Ergebnis seiner Untersuchungen gegen Dr. Melchers dahin zusammen, daß gegen seine Verwendung in der Personalabteilung und gegen jede Einflußnahme auf diese Bedenken geäußert werden und empfiehlt eine genaue Durchsicht des Protokolls vom 5. Mai 1952 über seine Vernehmung vor dem Ausschuß. Zur Begründung führt der Untersuchungsausschuß an, daß er über die persönliche Integrität Melchers keine Zweifel hat. Der Ausschuß bringt zum Ausdruck, daß er die Aussagen von Dr. Melchers im Falle Dr. Otto John unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitspflicht des Beamten einer Nachprüfung für bedürftig hält. Der Ausschuß selbst ist geneigt, anzunehmen, daß Dr. Melchers subjektiv die Wahrheit gesagt hat, will aber geprüft wissen, welche Schlüsse aus dem mangelnden Erinnerungsvermögen Dr. Melchers gezogen werden können.

Dr. Melchers hat sich unter dem 1. September 1952 eingehend zu den Vorwürfen des Untersuchungsausschusses geäußert. In seiner Darstellung gibt Dr. Melchers eine ganze Reihe von Einzelheiten an, in denen er gegen die Vorwürfe Stellung nimmt. Bei der außergewöhnlichen Vielzahl von Einzelangaben erscheint es zweckmäßig, im Wege von Vorermittlungen, die von Dr. Melchers gemachten Angaben zu überprüfen. Nur durch eine solche Überprüfung läßt sich das Material gewinnen, das für eine endgültige Entscheidung notwendig ist. Die Unstimmigkeiten, die Dr. Melchers vorträgt, können gleichfalls nur im Wege dieser Vorermittlungen geklärt werden. Es wird daher vorgeschlagen, im Falle Dr. Melchers einen geeigneten Beamten mit Vorermittlungen zu beauftragen.

Im Auftrag
gez.: Dr. Behnke

Dr. Wilhelm Melchers
Vortragender Legationsrat

Bonn, den 1. September 1952

Stellungnahme

zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses Nr. 47 des Deutschen Bundestages

Personalpolitik

Ich bin im Organisationsstab bzw. der Personalabteilung des Auswärtigen Amtes von Dezember 1949 bis August 1951 als Referent für höhere Beamte tätig gewesen. Die vom Untersuchungsausschuß Nr. 47 an der Personalpolitik geübte Kritik trifft mich daher persönlich, und ich glaube, das Recht und die Pflicht zu haben, hierzu Stellung zu nehmen, zumal die zur Rechtfertigung ihrer Personalpolitik von den ehemaligen Mitgliedern der Personalabteilung gegebenen Darlegungen und statistischen Unterlagen in dem Bericht des Ausschusses keinen Niederschlag gefunden haben. Hingegen hat der Ausschuß gelegentlich Tatbestände kritisiert, die außerhalb der Verantwortlichkeit der Personalabteilung lagen.

So ist dem Ausschuß z. B. geschildert worden, daß bei Aufnahme der Arbeit im Dezember 1949/Januar 1950 außer Herrn Haas zunächst nur ein Referent (Melchers), später ein zweiter (v. Keller) vor einem Turm von Tausenden von Bewerbungen standen und überdies täglich etwa je 30 bis 40 Besucher zu empfangen hatten. Als die Zahl der täglich eingehenden Bewerbungen sich im März 1950 zwischen 200 und 300 bewegte, wurden — wie dem Ausschuß dargestellt wurde — zwei weitere Referenten (Kreutzwald, Simonis) eingestellt. Diese Referenten arbeiteten mit ihren inzwischen einberufenen Hilfsreferenten und Expedienten unter den schwierigsten räumlichen und technischen Verhältnissen bis spät in die Nacht, alltags und sonntags, um des Ansturmes Herr zu werden. Die Zahl der Bewerbungen belief sich Ende 1951 nach zweijähriger Tätigkeit, als der Untersuchungsausschuß Nr. 47 seine Arbeit aufnahm, auf etwa 30 000. Sie sind im Gegensatz zum Verfahren anderer Behörden,

die Berge von Gesuchen unbeantwortet ließen, sämtlich ordnungsgemäß bearbeitet und entgegen der früher üblichen bürokratischen Form in höflich-persönlichem Ton schriftlich beantwortet oder mündlich beschieden worden. Es liegt auf der Hand, daß es angesichts solcher Arbeitsverhältnisse unmöglich war, die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Fachministerien (die es im übrigen damals noch nicht gab) in allen Teilen zu erfüllen. Die anfangs zu Tausenden verwendeten Steckhefter konnten nur allmählich durch Lochungshefter ersetzt werden. So kommt es, daß ein Teil der Personalakten „in tadelloser Ordnung“, ein Teil noch ohne Nummerung und Inhaltsverzeichnis in Steckheftern vorhanden waren, als der Ausschuß sie im Oktober anforderte, ein Umstand, der den Ausschuß zu der Bemerkung veranlaßte, aus den Akten habe „nach Belieben jedes Stück entfernt werden können“.

Der Ausschuß führt auf S. 35 aus, er habe sich „bei seiner Methode mit den normalen Mitteln der juristischen Logik begnügt, wie sie durch die vom Grundgesetz vorgeschriebene sinngemäße Anwendung der StPO vorherbestimmt“ seien. Die sicherlich in Einzelheiten berechnete Kritik an der Arbeit der Personalabteilung wird jedoch wiederholt in einer verallgemeinernden Form geübt, die dieser Methode nicht entspricht.

Auf folgende Feststellungen sei hier besonders eingegangen:

1. Das Korps der politischen Leiter sei wiederum versammelt worden (S. 17 oben links);
2. das Prinzip der Heranziehung von Fachbeamten zum Aufbau sei überspannt worden und hätte das Vertrauen des Aus-

landes zur demokratischen Entwicklung der Bundesrepublik gefährden können (S. 18 oben links);

3. die Auffassung, die Dr. Haas von den Notwendigkeiten der Personalpolitik im AA gehabt habe, entspreche nicht der tatsächlichen außenpolitischen Lage der Bundesrepublik (S. 18 oben links); unter der Verantwortlichkeit von Dr. Haas sei eine Zusammensetzung des AA zustande gekommen, die nicht aufrecht erhalten werden könne (S. 18 oben rechts);
4. das Verhalten der Beamten der Personalabteilung könne durch eine fahrlässige Führung der Amtsgeschäfte erklärt werden (S. 36 oben links);
5. nur Einzelfälle seien Veranlassung zur Heranziehung des Document Center gewesen, während man sich im übrigen auf alte Bekanntschaften, das eigene Urteil, formlos kollegiale Besprechungen usw. verlassen habe (S. 26).

Zu 1:

Das Korps der politischen Leiter sei wieder versammelt worden

„Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Tätigkeit von Hiemke, Löper, Papenfuß und Dr. Kreuzwald tatsächlich eine dahingehende Wirkung (Versammlung ehemaliger politischer Leiter) gehabt hat“. Aus dieser Formulierung muß für den Leser der Eindruck entstehen, als sei diese Wirkung beabsichtigt worden. Hierzu ist zu sagen:

Herr Kreuzwald war ein seiner religiösen Überzeugung wegen von den Nationalsozialisten diskriminierter Katholik. Seine Mitarbeiter Löper und Papenfuß waren zu einer Zeit, als das ganze Organisationsbüro noch aus 4 Personen bestand, als alte Fachleute einberufen worden, deren sachkundige, routinierte Hilfe man für erwünscht hielt, um die mengenmäßig unübersichtlichen Aufgaben technisch zu bewältigen. Beide waren als gute Arbeiter bekannt. Sie werden verdächtigt, auf dem Sektor der gehobenen und mittleren Beamten vorsätzlich nationalsozialistisch eingestellte ehemalige Kollegen nach sich gezogen zu haben. Eine Gruppe ehemaliger Nationalsozialisten sei „am Werk gewesen“, Personen, die während der NS-Gewaltherrschaft durchaus nicht immer ein einwandfreies Verhalten an den Tag gelegt hätten, zu reaktivieren (S. 36 links).

Der verständliche Vorgang, daß drei ihrer Tüchtigkeit wegen wieder einberufene Beamte des gehobenen mittleren Dienstes bestrebt waren, die von ihnen für fähig gehalten und geschätzten Kollegen wieder heranzuziehen — mag er auch in einzelnen Fällen zu beanstanden gewesen sein —, wird hier politisch dramatisiert. Und dies, obwohl Hiemke verstorben, Löper und Papenfuß aber bereits vor Aufnahme der Ausschußarbeit aus der Personalabteilung entfernt worden waren, und zwar nicht etwa, weil sie das Korps der politischen Leiter im AA wieder zu versammeln gesucht hätten, sondern weil sie sich in unzulässiger Weise in die Verteilung der Auslandsposten eingemischt hatten.

Es ist bekannt, daß die gehobenen und mittleren Beamten sich der Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren niederen Ämtern insbesondere im Auslande noch weniger zu entziehen vermochten als die höheren Beamten. In der Vernehmung des Herrn Gördes konnten die vom Ausschuß beanstandeten Einzelfälle fast alle hinreichend geklärt und begründet werden, und es konnte dargetan werden, daß keine der Gesinnung nach verdächtigen Personen eingestellt worden waren. Herr Gördes führte aus, daß bei Einberufung aller nur irgendwie geeigneten mittleren Beamten des alten AA jeder Auslandsbehörde nur 1½ Fachbeamte zugeteilt werden könnten. Ein erheblicher Mangel an eingearbeiteten, erfahrenen Fachkräften zeichne sich bereits ab.

Eine voll ausgebaute Zentralbehörde mit etwa 110 Auslandsvertretungen benötigt etwa 850 Beamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes. Aus dem alten AA können als zur Wiederverwendung geeignet etwa 290 angesehen werden. Sie von der Mitarbeit auszuschließen, wäre ein Fehler. Dem unverdrossenen Arbeitseifer gerade dieser Beamtengruppe ist es zu danken, wenn die ersten Krisen im technischen Aufbau des Dienstes gemeistert werden konnten.

zu 2:

Das Prinzip der Heranziehung von Fachbeamten zum Aufbau sei überspannt worden und hätte das Vertrauen des Auslandes zur demokratischen Entwicklung der Bundesrepublik gefährden können

Die Mitglieder der Personalabteilung haben in ihrer Vernehmung dem Ausschuß wiederholt folgendes vorgetragen:

Nach der Planung von Ende 1951 sind für die Zentrale und 110 diplomatische und konsularische Auslandsvertretungen etwa 890 höhere Beamte und Angestellte erforderlich.

Vom alten Auswärtigen Dienst sind unter Einrechnung der bis zum 1. April 1952 bereits eingestellten 140 ehem. höheren Beamten im ganzen etwa 200 wiederverwendungsfähig, von denen die älteren Jahrgänge in absehbarer Zeit die Altersgrenze erreichen, so daß praktisch in Kürze ein Verhältnis von 720 : 170 gegeben sein wird. Es ist daher keine Gefahr einer „Restauration“ oder „Kontinuität“ des alten AA gegeben.

„Bei den höheren Beamten lassen sich“, so heißt es im Bericht, „in bestimmten Fällen Kausalzusammenhänge in bezug auf die Berufung von früheren Mitgliedern des AA nachweisen.“ Selbstverständlich haben alle mit Personalien befaßten Beamten des alten AA die Wiedereinstellung der ehemaligen Kollegen betrieben, deren Wiederverwendung sie für wünschenswert und verantwortbar hielten. Angesichts der gestellten Aufgaben und in Anbetracht des Bedarfs von nahezu 900 höheren Beamten und Angestellten wäre eine Außerachtlassung dieses Grundsatzes zu beanstanden gewesen.

Vom Herrn Bundeskanzler war angeordnet worden, daß im allgemeinen allen konsularischen Vertretungen je nach ihrer Größe 1 bis 2 höhere Beamte des alten AA zugeordnet werden. Für die großen diplomatischen Vertretungen genügt dieser Satz kaum, zumal die berufsneuen Behördenchefs Wert auf Zuteilung alter Kräfte legen. Ohne ein Minimum von erfahrenen Fachkräften ist der neue Auswärtige Dienst nicht aufzubauen (vgl. Sowjetrußland, das zaristische Diplomaten verwandte, die österreichischen Nachfolgestaaten, die deutsch-österreichische Diplomaten einstellten; Italien, das fast alle faschistischen Diplomaten wiederverwendet; Frankreich, das Kollaborateure wieder heranholt).

Die laufende Statistik zeigt ein ständiges Abgleiten des Prozentsatzes höherer Beamter des alten Dienstes:

1. Oktober 1950:	44,5 %
15. Dezember 1950:	42 %
1. Mai 1951:	35,5 %
1. August 1951:	33,5 %
1. August 1952:	30,3 %

Auch in der Zentrale überwiegen die Neulinge ständig die alten Beamten. Selbstver-

ständig sind die alten Beamten, denen die Aufgabe der Ingangsetzung des Betriebes, der Einrichtung der Referate und der Einweisung der Neulinge zufallen muß, in den sog. „Leitenden Stellen“ der Zentrale tätig, in denen sie aber keine Entscheidung von irgendwelcher Bedeutung fällen können, die nicht vom Herrn Staatssekretär oder vom Herrn Bundeskanzler gebilligt wäre. Die alten Beamten müssen dem logischen Verlauf des Aufbaus entsprechend mit der fortschreitenden Eröffnung von Auslandsvertretungen ins Ausland abfließen, um dort wiederum gemäß der vom Herrn Bundeskanzler gegebenen Richtlinie die Ingangsetzung und routinemäßige Abstützung des Betriebes zu gewährleisten.

Da die Eröffnung der Auslandsvertretungen sich durch mancherlei Umstände verzögert hat, ist auch das Abströmen insbesondere der in der Politischen und in der Länder-Abteilung beschäftigten alten Beamten nicht im geplanten Tempo erfolgt.

Was die Personal- und Verwaltungsabteilung betrifft, so ist im Aufbaustadium ein Stab von Referenten und Expedienten **unbedingt** erforderlich, der über eine plastische Vorstellung von den Erfordernissen des Betriebes und Berufes verfügt.

Am 15. März 1952 waren von 75 „Leitenden Beamten“ (D., Dg., Referatsleiter) 47 vom alten AA; es ist also nicht richtig, daß 85 % der Leitenden Beamten aus dem alten AA stammen.

Die Nicht-Pg's unter den höheren Beamten und Angestellten sind von Aufstellung der ersten Statistik (1. Oktober 1950) an immer in der Überzahl gewesen:

1. Oktober 1950:	57,7 %	Nicht-Pg's
1. Mai 1951:	68 %	„ „
1. August 1951:	66,6 %	„ „
1. April 1952:	67 %	„ „

Von diesen statistischen Angaben hat der Ausschuß der Öffentlichkeit gegenüber keinen Gebrauch gemacht, obgleich sie geeignet gewesen wären, das AA insbesondere auch dem Ausland gegenüber in ein gerechtes Licht zu stellen. Auch des Umstandes, daß von der ständig über den personellen Aufbau des Dienstes auf dem laufenden gehaltenen Alliierten Hohen Kommission bis Ende 1951 keine Beanstandung eingegangen ist, ist nicht Erwähnung getan, dahingegen schlechthin die Meinung ausgesprochen, das Vertrauen des Auslandes in die demokratische Entwicklung

der Bundesrepublik habe gefährdet werden können.

zu 3:

Die Auffassung, die Dr. Haas von den Notwendigkeiten der Personalpolitik im AA gehabt habe, entspreche nicht der tatsächlichen außenpolitischen Lage der Bundesrepublik. Unter der Verantwortlichkeit von Dr. Haas sei eine Zusammensetzung des AA zustande gekommen, die nicht aufrecht erhalten werden könne.

Der Ausschuß hat das Material des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses, das Ende 1950/Anfang 1951, also nur ein halbes Jahr vor Einsetzung des Ausschusses Nr. 47, bearbeitet und geprüft worden war, nicht gekannt. Die als Anlage 21 X abgedruckte Beantwortung der Fragen 8 und 10 des Unterausschusses, betr. die Grundsätze der Personalpolitik, die seinerzeit die Zustimmung des Auswärtigen Ausschusses gefunden hatte, mußte von mir bei meiner Vernehmung ins Stenogramm diktiert werden. Die Protokolle des Unterausschusses beschloß man — ebenfalls während meiner Vernehmung — anzufordern. Das in Rede stehende umfangreiche Material, das in einem 26 Seiten dicken Heft auf 19 Fragen erschöpfende Antwort gibt, ist seinerzeit von 10 Abgeordneten geprüft und in einer Reihe von eingehenden Besprechungen im Bundeshaus erläutert worden. Zu Beanstandungen von grundsätzlicher Bedeutung hat es keinen Anlaß gegeben. In einem Pressecommuniqué vom 25. Januar 1951 heißt es u. a.:

... „Es wurde festgestellt, daß die Personalpolitik in größter Ausführlichkeit in einem Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses behandelt worden war... Der Ausschuß hat sämtliche Vorwürfe geprüft und unbegründet gefunden“ ...

zu 4:

Das Verhalten der Beamten der Personalabteilung könne durch eine fahrlässige Führung der Amtsgeschäfte erklärt werden

Vom Ausschuß sind ernsthafte Bedenken politischer Natur nur gegen drei von insgesamt 113 bis zum 1. August 1951 aus dem alten Dienst wieder eingestellte Herren erhoben worden. Gegen keinen von diesen ist von alliierter Seite auch nur inoffiziell ein Einwand geltend gemacht worden, obwohl sämtliche angeblich belastenden Materialien seit 7 Jahren in Händen der alliierten Regierungen sind.

Einer der beanstandeten Herren, von Grundherr, ist mit mir zusammen vom Dezember 1939 bis April 1945 als Referent in der Politischen Abteilung des AA tätig gewesen. Es gibt kaum einen anderen Beamten im alten AA, der von Grundherrs Einstellung während dieser kritischen Zeit so kontinuierlich hätte verfolgen können wie ich. Ihm wurde mit Wissen der Alliierten Hohen Kommission von einer ehemals feindlichen Regierung das Agrément als Botschafter erteilt und ein sichtlich ehrenvoller Empfang bereitet. Ein anderer, von Bargaen, der ebenso wie von Grundherr auf meinen Vorschlag hin eingestellt wurde, ist seit 1925 mit mir im Dienst gewesen und ich kannte seine mir in langen Unterhaltungen auseinandergesetzten Erwägungen für und gegen einen Eintritt in die NSDAP im Jahre 1933 ebenso wie seine aus tiefstem Innern kommende Ablehnung des nationalsozialistischen Systems. Von Bargaen hat von hochgestellten Mitgliedern einer Besatzungsmacht, in deren Gebiet er während des Krieges tätig gewesen war, und von dort ansässigen Ausländern Zeugnisse erhalten, wie sie wenige Mitglieder des alten AA beizubringen imstande sind. Meines Wissens haben keine maßgebenden ausländischen Stimmen jemals gegen von Bargaen Stellung genommen. Ich habe es für unverantwortlich gehalten, einen Mann, der auf Seiten des ehemaligen Gegners ein solch gutes Ansehen genießt, nicht wieder einzustellen.

Der Ausschuß hat diese Umstände weder zur Entlassung der beiden Herren, noch auch zur Rechtfertigung der Personalabteilung erwähnt, vielmehr kommt er zu dem Urteil, das Verhalten der Beamten der Personalabteilung könne durch eine „fahrlässige Führung der Amtsgeschäfte“ erklärt werden, die „durch guten Glauben und nicht genügend Kenntnis der Tatsachen zustande gekommen“ seien.

Die fragliche „Kenntnis der Tatsachen“, auf die der Ausschuß hier anspielt, ist nun einzig und allein den Dokumenten des Wilhelm-Straßen-Prozesses abgewonnen.

Die Vernommenen haben den Ausschuß wiederholt darauf hingewiesen, daß die Nürnberger Materialien — dem amerikanischen Gerichtsverfahren entsprechend, das den Ankläger als Partei betrachtet und ihm nicht die Erforschung der Wahrheit zur Pflicht macht — aus einseitig ausgewählten, aus dem Zusammenhang gerissenen Dokumenten sowie aus Vernehmungsprotokollen bestehen, die die Methode der taktischen Anwendung von

Trick- und Verblüffungsfragen deutlich zeigen. Der Ausschuß ist dem Problem des Nürnberger Verfahrens nicht nachgegangen. Vielmehr hat er die von Heinze-Mansfeld ausgesuchten Dokumente akzeptiert, ohne selbst das Nürnberger Material durch Sachverständige durcharbeiten und auf seine Natur hin prüfen zu lassen. Ein Mitglied des Ausschusses hat während der Pressekonferenz des Ausschusses Nr. 47 im März d. J. sogar erklärt, die Veröffentlichungen der Frankfurter Rundschau seien für den Ausschuß der wertvollste Anhaltspunkt gewesen, um zu konkreten Ergebnissen zu kommen. Die äußerst problematischen Nürnberger Dokumente wurden also ohne ernsthafte Nachprüfung ihrer Entstehung und ihres materiellen Wertes als Beweismittel herangezogen, um die bisher abgegebenen positiven Urteile des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses und des Oberlandesgerichtspräsidenten Schetter zu entwerten. Nur so konnte der Ausschuß zu dem Ergebnis kommen, „Mißgriffe in der Personalpolitik“ seien „infolge der angewandten Methode nicht aufgedeckt“ worden, während der Ausschuß „zu einem anderen Ergebnis gekommen“ sei.

Ich möchte hier ausdrücklich erklären, daß die Personalabteilung niemals in der Lage gewesen wäre, die etwa 40 bis 50 Kisten zählenden, auf 26 Aktenmeter bemessenen Materialien der Nürnberger Anklage in verantwortungsbewußter Gründlichkeit zu studieren, um auf Grund dieser, ihrer Natur nach äußerst problematischen Unterlagen ein Urteil über die von ihr eingestellten 113 Beamten des ehemaligen AA zu fällen. Der Ausschuß hat sich in 9-monatiger Tätigkeit darauf beschränkt, Dokumente heranzuziehen, die ihm von Heinze-Mansfeld geliefert wurden. Er macht der Personalabteilung den Vorwurf fahrlässiger Führung der Amtsgeschäfte, nimmt für sich selbst aber das Recht in Anspruch (S. 35 rechts), sich die Erschließung neuer Materialquellen, also die spätere Berücksichtigung etwa noch nicht bekannter Dokumente, vorbehalten zu müssen.

zu 5:

Nur Einzelfälle seien Veranlassung zur Heranziehung des D. C. gewesen, während man sich im übrigen auf alte Bekanntschaften, das eigene Urteil, formlose kollegiale Besprechungen usw. verlassen habe

Die Personalabteilung hat zu meiner Zeit den Grundsatz befolgt, für alle eingestellten und einzustellenden Personen einen screen vom

D. C. anzufordern. Von diesem Grundsatz sind auch die Mitglieder der Personalabteilung einschließlich Herrn Haas nicht ausgenommen worden. In gewissen Abständen wurden von allen Referaten einschließlich des in der ersten Zeit noch in Frankfurt untergebrachten Referats für Wirtschaftsreferenten lange Namenslisten in die AHK gesandt. Einzelne Anfragen erfolgten in dringenden Fällen telephonisch. Die Antworten gelangten an mich und wurden von mir an die zuständigen Referate weitergegeben.

In meiner Vernehmung wurde beanstandet, daß etwa in einem Drittel der Fälle ein screen nicht eingeholt worden sei. In der Tat ist in etwa 40 bis 60 Fällen in den Akten der Vermerk zu finden: „Kein screen eingeholt.“ Es handelt sich hier um Fälle, in denen sich die Einholung eines screens zu erübrigen schien, weil die einwandfreie politische Vergangenheit oder das Recht auf Wiedergutmachung der betreffenden Personen notorisch bekannt waren.

Die Feststellung des Ausschußberichtes jedenfalls, Einzelfälle seien die Veranlassung zur Heranziehung des D. C. gewesen, während man sich im übrigen auf alte Bekanntschaften, das eigene Urteil, formlos kollegiale Besprechungen usw. verlassen habe (S. 26 links), entspricht nicht den Tatsachen.

Im Ausschußbericht ist ferner unerwähnt geblieben, daß stets der Entnazifizierungsbescheid verlangt wurde. Es sind Auskünfte eingezogen und Referenzen angefordert worden, wo immer dies zweckmäßig erschien. Auch wurden Strafregisterauszüge beantragt.

Was die sog. „kollegialen Besprechungen“ anbelangt, so waren sie dienstliche Rücksprachen. Daß das „eigene Urteil“ bei der Auswahl eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, vermag ich allerdings zu bestätigen.

Endlich sei noch ein Wort über die Wiedergutmachung gesagt:

Im Ausschußbericht ist nichts über das in der Statistik offenkundig zutage tretende Bestreben der Personalabteilung gesagt worden, alle geeigneten Wiedergutmachungsberechtigten des alten Auswärtigen Dienstes wieder einzustellen. Die dem Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses gemachten eingehenden Angaben sind dem Untersuchungsausschuß Nr. 47 anscheinend unbekannt geblieben. Eine neue Statistik ist ihm indessen im Lauf der Vernehmungen übergeben worden. Es über-

rascht daher, wenn der Ausschuß in seinen Empfehlungen, Punkt 3 (S. 36 unten rechts) sagt:

„Das Bundesgesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 ist innerhalb des Geschäftsbereiches des Auswärtigen Amtes beschleunigt durchzuführen. Besonderer Nachdruck ist auf die Durchführung der Wiedereinstellungsbestimmungen dieses Gesetzes zu legen. Spätestens bis 30. September hat das Auswärtige Amt dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und dem Haushaltsausschuß des Bundestages einen Bericht über die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes zu geben.“

Die oben zitierte Empfehlung ist geeignet, der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, als liege in dieser Beziehung im AA alles im Argen.

Offensichtliches Versehen im Ausschußbericht

1. Der Absatz 1 des Ausschußberichtes macht unvollständige Angaben über die Zusammensetzung des Ausschusses. Der Abgeordnete Dr. Frhr. von Fürstenberg hat nicht nur den Abgeordneten Fürst Fugger von Glött vertreten, sondern zeitweise auch den selbst durch den Abgeordneten Dr. Vogel vertretenen Abgeordneten Dr. Gerstenmaier. Der Ausschuß war bei den Vernehmungen selten vollständig besetzt. Zeitweise waren im Bericht nicht angeführte Abgeordnete am Ausschußstisch anwesend (z. B. die Abgeordneten Dr. Greve, Mellies, Altmaier).

2. S. 9 links und S. 18 oben links:

Der Ausschuß hat nicht empfohlen, Herrn Hecker nicht wieder zu verwenden. Er hat lediglich Bedenken gegen seine Verwendung in der Personalabteilung erhoben, da Hecker in der Personalabteilung des alten AA tätig gewesen war. Ich habe hierüber ausführlich bei meiner Vernehmung vom 29. Februar ausgesagt.

Zur Person

I.

Mansfeld hat behauptet, ich sei für die Vernichtung von 7000 Judenkindern verant-

wortlich zu machen, weil ich Proteste des Mufti entgegengenommen und weitergeleitet hätte. Der Ausschuß hingegen hat festgestellt, daß mein Verhalten nicht zu beanstanden war. Die Begründung führt indessen den nach meiner Ansicht wesentlichsten Einwand nicht auf.

Wie aus meinen schriftlichen und mündlichen Aussagen hervorgeht, standen die Proteste des Mufti in keinem kausalen Zusammenhang zur Judenvernichtung, da sie sich immer nur gegen eine Auswanderung der Juden nach Palästina richteten, eine solche in andere Länder in der fraglichen Zeit indessen möglich und vom Ausland angeboten worden war.

II.

Ich habe das Auswärtige Amt gebeten, ein Dienststrafverfahren gegen mich zu eröffnen, um mir Gelegenheit zu geben, die von mir hinsichtlich der Bewerbung des Herrn Dr. Otto John im Jahre 1950 getroffenen Maßnahmen und mein Verhalten vor dem Untersuchungsausschuß in der Vernehmung vom 5. Mai d. J. zu rechtfertigen. Die mir in der Vernehmung zuteil gewordene Behandlung hat, dies darf ich betonen, nach meiner Überzeugung nicht im Einklang mit den Bestimmungen der StPO gestanden.

III.

Ich denke nicht daran, dem Ausschuß das Recht abzusprechen, sich eine negative Meinung über meine geistigen Qualitäten zu bilden. Ich habe indessen meinerseits das Recht, mich gegen eine Veröffentlichung dieses Werturteils vor aller Welt in Form eines Votums zu wehren. Die Absätze 2 und 3 der Begründung des Votums, mit denen der Ausschuß das über meine Person im Absatz 1 gefällte günstige Urteil entwertet, sind überall als Verletzungen meiner Persönlichkeitsrechte aufgefaßt und empfunden worden. Sie stellen eine Herabsetzung meines Namens und Rufes als Beamter dar. Der Ausschuß konnte nicht verkennen, daß er mich in der Durchführung meines Berufes im Inland und Ausland auf das empfindlichste schädigte, wenn er diese Begründung kundgab. Ich erblicke in diesem Votum eine schwere Beeinträchtigung meines beruflichen Wirkens, die kaum im Rahmen der verfassungsmäßigen Befugnisse des Ausschusses liegen konnte. Es liegt auf der Hand, daß sich

ein Mann, dem ein Ausschuß der Volksvertretung in einem Votum öffentlich bescheinigt, „seine amtliche Tätigkeit während des letzten Krieges“ habe sich „unter einem außerordentlich eingegengten Horizont abspielt“ und sein Wirken in der Personalabteilung des neuen Auswärtigen Amtes habe „offensichtlich unter einer bestimmten Beschränktheit der Aspekte gelitten“, als vor der Öffentlichkeit gekennzeichnet betrachten

muß. Ein solches Urteil, das seiner Natur nach von dem Betroffenen nicht entkräftet werden kann, ist daher in gewisser Weise schwerer hinzunehmen als eine Kritik der politischen Vergangenheit, die immerhin zu widerlegen ist. Ich habe das Auswärtige Amt daher gebeten, gerade diesem Tatbestand seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

gez.: Dr. Melchers

Anlage 8

Abschrift

Der Bundesminister des Innern
Gesch.Z.: 23—10. 12 Falk.
An das
Auswärtige Amt
Bonn

Bonn, den 28. Januar 1953

Betr.: Prüfung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens gegen Dr. Heinz Trützscher von Falkenstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1952

— 110—21 I Pers A 3919 Ang. 2 —

Anlagen: 1 Band Personalakten

Der Untersuchungsausschuß (47. Ausschuß) des Deutschen Bundestages hat in seiner Drucksache Nr. 3465 gegen Dr. Trützscher von Falkenstein dahin votiert, daß keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung im Auswärtigen Amt bestehen, bis auf weiteres jedoch keine Beförderungen ausgesprochen werden sollten. Der Ausschuß spricht sich außerdem gegen eine Verwendung im Ausland aus. Zur Begründung gibt der Ausschuß das frühere Verhalten Trützschers von Falkenstein, einen mangelnden Wahrheitssinn und mangelndes Erinnerungsvermögen an. Damit meint der Ausschuß, daß Trützscher von Falkenstein sich trotz Vorlage von Dokumenten auf Nichterinnernkönnen zurückgezogen habe und nichts unternommen habe, um sich über die

wahren Vorgänge beim Bombardement von Freiburg im Breisgau zu unterrichten. Die Vorwürfe sind rein subjektiver Natur; sie beziehen sich auch auf eine subjektive Situation bei Trützscher von Falkenstein. Bei dieser Sachlage ist es schwer, für ein gerichtliches oder disziplinäres Verfahren notwendige objektive Merkmale zu finden, aus denen heraus gegen Trützscher von Falkenstein vorgegangen werden könnte. Die Stellungnahme Trützschers zu dem Bericht des Unterausschusses vom 5. September 1952 befaßt sich eingehend mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Er verweist unter Ziffer 3 darauf hin, daß er sich an ein inhaltsmäßig sich nicht aus dem allgemein Üblichen heraushebendes Dokument, was zu bearbeiten war, und das vor rund zehn Jah-

ren „über seinen Schreibtisch gegangen ist“, nicht erinnert. Gegen diese Darstellung ist sachlich irgendeine Beanstandungsmöglichkeit nicht gegeben. Wenn weiter erklärt wird, daß aus einer in Abschrift beigefügten Erklärung des früheren Botschafters von Rintelen, die er bereits im Juni 1948, also lange bevor der Ausschuß seine Tätigkeit aufgenommen hatte, abgegeben hat, der Beweis geführt ist, daß der sog. Europa-Ausschuß nur auf dem Papier bestanden habe, ohne jemals irgendwie in Funktion getreten zu sein, so ergibt sich auch hieraus, daß Vorwürfe gegen Trützscher von Falkenstein nicht begründet sind.

Die Darstellung, die Trützscher von Falkenstein zu dem Vorwurf, daß er an „Sprachregelungen“ mitgearbeitet habe, abgibt, reicht nach seiner Sachdarstellung gleichfalls nicht aus, um gegen ihn vorzugehen. Seine Äußerungen zu dem Bombardement in Freiburg im Breisgau gipfeln darin, daß er wahrheitsgemäße Aussagen zu machen gehabt habe und dementsprechend nur angeben könnte, daß er von dieser Angelegenheit seinerzeit nur zufällig gehört habe. Eine solche Erklärung ist Trützscher nicht zu widerlegen. Sie kann auch nicht unter dem

Gesichtspunkt der Wahrheitspflicht damit entwertet werden, daß der Ausschuß behauptet, Trützscher habe seine Verantwortung für die unwahre Darstellung auf einen Kollegen geschoben. Die Angaben Trützschers, daß der Referatsleiter selbst den entscheidenden Teil des Weißbuches über das Bombardement von Freiburg im Breisgau bearbeitet habe, hat auch der Ausschuß nicht widerlegt. Die Darstellung Trützschers wird auch noch dadurch erhärtet, daß sein damaliger Referatsleiter dem Auswärtigen Amt mitgeteilt hat, daß Trützscher mit der Darstellung des Bombardements von Freiburg in dem erwähnten Weißbuch nichts zu tun gehabt habe. Aus dieser Darstellung folgt, daß Trützscher kein Vorwurf über die von ihm gegebene Sachdarstellung gemacht werden kann.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß irgendwelche verfolgbaren Vorwürfe objektiver Natur gegen Trützscher von Falkenstein nicht erhoben werden und erhoben werden können. Für ein Disziplinarverfahren fehlen daher die Voraussetzungen.

Im Auftrage
gez.: Dr. Behnke